

# Stenographisches Protokoll

270. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Donnerstag, 21. November 1968

## Tagesordnung

1. Änderung von Teilstrecken der Landesgrenze zwischen Burgenland und Steiermark
2. Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1968
3. Abänderung des Wählerevidenzgesetzes 1960
4. Nationalrats-Wahlordnungs-Novelle 1968
5. Vertrag mit Rumänien über Rechtshilfe in bürgerlichen Rechtssachen
6. Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen, Erzieher an Horten und Erzieher an Schülerheimen
7. Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes über die Verleihung des Doktorates unter den Auspizien des Bundespräsidenten
8. Neuerliche Abänderung des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1957
9. Sonderregelung zum Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen für das Geschäftsjahr 1969
10. Abänderung und Ergänzung des Tierärztekammergesetzes
11. Aufsuchen und Entgegennahme von Bestellungen
12. Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland über Auswirkungen der Anlage und des Betriebes des Flughafens Salzburg auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland
13. Internationaler Fernmeldevertrag

## Inhalt

### Tagesordnung

Festsetzung (S. 6949)

### Personalien

Entschuldigung (S. 6948)

### Bundesregierung

Zuschrift des Bundeskanzleramtes, betreffend Gesetzesbeschluß des Nationalrates (S. 6948)

Übermittlung von Gesetzesbeschlüssen und von Beschlüssen des Nationalrates (S. 6948)

### Ausschüsse

Zuweisung zweier Berichte (S. 6949)

### Verhandlungen

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. November 1968: Änderung von Teilstrecken der Landesgrenze zwischen Burgenland und Steiermark (117 d. B.)

Berichterstatter: Gamsjäger (S. 6949)

kein Einspruch (S. 6950)

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 13. November 1968:

Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1968 (118 d. B.)

Abänderung des Wählerevidenzgesetzes 1960 (119 d. B.)

Nationalrats-Wahlordnungs-Novelle 1968 (120 d. B.)

Berichterstatter: Hallinger (S. 6950)

Redner: Dr. Iro (S. 6951) und Leichtfried (S. 6955)

kein Einspruch (S. 6957)

Beschluß des Nationalrates vom 13. November 1968: Vertrag mit Rumänien über Rechtshilfe in bürgerlichen Rechtssachen (121 d. B.)

Berichterstatter: Franz Mayer (S. 6957)

kein Einspruch (S. 6958)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. November 1968: Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen, Erzieher an Horten und Erzieher an Schülerheimen (122 d. B.)

Berichterstatterin: Hella Hanzlik (S. 6958)

Redner: Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer (S. 6959) und Hilde Pleyer (S. 6962)

kein Einspruch (S. 6962)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. November 1968: Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes über die Verleihung des Doktorates unter den Auspizien des Bundespräsidenten (123 d. B.)

Berichterstatter: Hallinger (S. 6963)

Redner: Dr. Reichl (S. 6963)

kein Einspruch (S. 6965)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. November 1968: Neuerliche Abänderung des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1957 (111 d. B.)

Berichterstatter: Kaspar (S. 6965)

Redner: Böck (S. 6966)

kein Einspruch (S. 6968)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. November 1968: Sonderregelung zum Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen für das Geschäftsjahr 1969 (112 d. B.)

Berichterstatter: Römer (S. 6969)

kein Einspruch (S. 6969)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. November 1968: Abänderung und Ergänzung des Tierärztekammergesetzes (113 d. B.)

Berichterstatter: Steinböck (S. 6969)

kein Einspruch (S. 6969)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. November 1968: Aufsuchen und Entgegennahme von Bestellungen (110 und 114 d. B.)

Berichterstatter: DDR. Pitschmann (S. 6970)

Redner: Leopoldine Pohl (S. 6971) und Dr. Heger (S. 6972)  
kein Einspruch (S. 6974)

Beschluß des Nationalrates vom 13. November 1968: Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland über Auswirkungen der Anlage und des Betriebes des Flughafens Salzburg auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland (115 d. B.)

Berichterstatter: Johann Mayer (S. 6974)  
kein Einspruch (S. 6975)

Beschluß des Nationalrates vom 13. November 1968: Internationaler Fernmeldevertrag (116 d. B.)

Berichterstatter: Brandl (S. 6975)  
Redner: Ing. Guglberger (S. 6975)  
kein Einspruch (S. 6976)

### Eingebracht wurden

#### Anfragen der Bundesräte

Dr. Skotton, Seidl, und Bednar und an den Bundesminister für Justiz, betreffend die Beistellung von Unterlagen für die Vorbereitung auf die Richteramtsprüfung (239/J-BR/68)

DDr. Neuner, Deutsch, Bischof und Genossen an die Frau Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend die Weigerung einer burgenländischen Landesbehörde auf Ausstellung einer amtlichen Bescheinigung gemäß § 102 EStG. 1967 (240/J-BR/68)

Habringer, Rudolfine Muhr, Leopold Wagner und Genossen an den Bundeskanzler, betreffend die im Budget 1969 vorgesehenen Ausgaben für sonstige Werbemaßnahmen und Informations- und Publikationswesen (241/J-BR/68)

## Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender **Porges**: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 270. Sitzung des Bundesrates.

Das amtliche Protokoll der 269. Sitzung vom 7. November 1968 ist aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt hat sich Herr Bundesrat Schweda.

Ich darf den im Hause erschienenen Herrn Bundesminister für Unterricht Dr. Piffli-Percević begrüßen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Eingelangt ist ein Schreiben des Bundeskanzleramtes, betreffend einen Gesetzesbeschluß des Nationalrates im Sinne des Artikels 42 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz. Ich ersuche den Schriftführer, dieses Schreiben zu verlesen.

Schriftführer **Kaspar**: „Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 13. November 1968, Zl. 830 d. B.-NR/1968, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 13. November 1968: Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Österreichischen Rundfunk Gesellschaft mit beschränkter Haftung, übermittelt.“

Das Bundeskanzleramt beehrt sich, diesen Gesetzesbeschluß bekanntzugeben und mitzuteilen, daß es beabsichtigt, entsprechend dem letzten Satz des Artikels 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 vorzugehen.

Für den Bundeskanzler:  
Dr. Draxler“

Vorsitzender: Danke. Dient zur Kenntnis.

Ich begrüße auch den im Hause erschienenen Herrn Bundesminister für Inneres Soronics. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Eingelangt sind weiters folgende Beschlüsse des Nationalrates:

1. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. November 1968, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz über die Änderung von Teilstrecken der Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland und dem Land Steiermark samt Anlagen;

2. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. November 1968, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich der Bestimmungen über das Wahlalter geändert wird (Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1968);

3. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. November 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Wählerevidenzgesetz vom 28. November 1960, BGBl. Nr. 243/1960, abgeändert wird;

4. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. November 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1962 abgeändert wird (Nationalrats-Wahlordnungs-Novelle 1968);

5. Beschluß des Nationalrates vom 13. November 1968, betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Republik Rumänien über Rechtshilfe in bürgerlichen Rechtssachen einschließlich Sachen des Familienrechts und über Urkundenwesen samt Protokoll;

6. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. November 1968, betreffend ein Bundesgesetz über die Grundsätze betreffend die

**Vorsitzender**

fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen, Erzieher an Horten und Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind;

7. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. November 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Verleihung des Doktorates unter den Auspizien des Bundespräsidenten neuerlich abgeändert wird;

8. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. November 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubs-gesetz 1957 neuerlich abgeändert wird;

9. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. November 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem zum Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen für das Geschäftsjahr 1969 eine Sonderregelung getroffen wird;

10. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. November 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Tierärztekammergesetz abgeändert und ergänzt wird;

11. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. November 1968 über ein Bundesgesetz, betreffend das Aufsuchen und die Entgegennahme von Bestellungen;

12. Beschluß des Nationalrates vom 13. November 1968, betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Auswirkungen der Anlage und des Betriebes des Flughafens Salzburg auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland, und

13. Beschluß des Nationalrates vom 13. November 1968, betreffend Internationaler Fernmeldevertrag samt Anlagen, Schlußprotokoll, Zusatzprotokollen und fakultativem Zusatzprotokoll.

Ich habe diese Beschlüsse den in Betracht kommenden Ausschüssen zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Beschlüsse der Vorberatung unterzogen. Die diesbezüglichen schriftlichen Berichte liegen bereits vor.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die soeben verlesenen 13 Beschlüsse des Nationalrates auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung zu setzen. Ein diesbezügliches Aviso ist allen Mitgliedern des Hohen Hauses zugegangen. Ich ersuche daher alle jene Damen und Herren, die diesem Vorschlag ihre Zustimmung erteilen, ein Händezeichen zu geben. — Danke. Das ist einstimmig angenommen.

Es ist mir weiters der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 2, 3 und 4 der soeben beschlossenen Tagesordnung unter einem abzuführen.

Es sind dies die Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, betreffend

Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1968, Abänderung des Wählerevidenzgesetzes und Nationalrats-Wahlordnungs-Novelle 1968.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, werden zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben. Sodann wird die Debatte über die zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich wie immer getrennt. Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall. Der Vorschlag ist somit angenommen.

Weiters eingelangt sind

ein Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums (Wien, 14. bis 27. August 1968) und

ein Bericht der Österreichischen Delegation zur Beratenden Versammlung des Europarates über die XIX. Sitzungsperiode.

Es wird vorgeschlagen, diese Berichte dem Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und wirtschaftliche Integration zur weiteren geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuzuweisen. Erhebt sich gegen diesen Vorschlag ein Einwand? — Das ist nicht der Fall. Die Vorlagen sind somit dem genannten Ausschuß zugewiesen.

**1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. November 1968, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz über die Änderung von Teilstrecken der Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland und dem Land Steiermark samt Anlagen (117 der Beilagen)**

**Vorsitzender:** Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Änderung von Teilstrecken der Landesgrenze zwischen Burgenland und Steiermark.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Gamsjäger. Ich bitte ihn, darüber zu referieren.

Berichterstatter **Gamsjäger:** Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates hat eine Neufestlegung der Landesgrenze zwischen den Bundesländern Burgenland und Steiermark in einigen Teilbereichen zum Gegenstand. Die Notwendigkeit hiezu hat sich infolge der Regulierung eines Grenzflusses beziehungsweise aus dem Umstand ergeben, daß der Verlauf der Landesgrenze in einem bestimmten Bereich umstritten war.

**Gamsjäger**

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 19. November 1968 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. November 1968, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz über die Änderung von Teilstrecken der Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland und dem Land Steiermark samt Anlagen, wird kein Einspruch erhoben.

**Vorsitzender:** Zum Wort ist niemand gemeldet. Ich nehme daher die Abstimmung vor.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. November 1968, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich der Bestimmungen über das Wahlalter geändert wird (Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1968) (118 der Beilagen)**

**3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. November 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Wählerevidenzgesetz vom 28. November 1960, BGBl. Nr. 243/1960, abgeändert wird (119 der Beilagen)**

**4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. November 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1962 abgeändert wird (Nationalrats-Wahlordnungs-Novelle 1968) (120 der Beilagen)**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zu den Punkten 2, 3 und 4, über die, wie eingangs beschlossen wurde, die Debatte unter einem abgeführt wird.

Es sind dies:

Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1968, Abänderung des Wählerevidenzgesetzes und Nationalrats-Wahlordnungs-Novelle 1968.

Berichterstatte über alle drei Punkte ist Herr Bundesrat Hallinger. Ich bitte, die Berichte zu erstatten.

**Berichterstatte Hallinger:** Hohes Haus! Der hier zur Beratung stehende Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. November

1968, mit dem das aktive Wahlrecht — also die Wahlberechtigung — vom 20. auf das vollendete 19. und das passive Wahlrecht — also die Wählbarkeit — vom 26. auf das vollendete 25. Lebensjahr herabgesetzt werden soll, entspricht offensichtlich einem Anliegen unserer ganzen Nation. Jedenfalls wurde der diesbezügliche Antrag, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich der Bestimmungen über das Wahlalter geändert wird (Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1968), von den Klubvorsitzenden aller drei im Nationalrat vertretenen Parteien eingebracht.

Der Verfassungsausschuß des Nationalrates hat diesen Antrag bereits in seiner Sitzung vom 24. Oktober ebenfalls einstimmig angenommen, und auch der Nationalrat hat bekanntlich den nun hier zur Beratung stehenden Gesetzesbeschluß in seiner Sitzung vom 13. November 1968 einstimmig gefaßt.

Sachlich enthält Artikel I dieses Beschlusses jene Änderungen, die im Artikel 26 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und in der Fassung der §§ 22, 29 und 47 der Nationalratswahlordnung 1962, BGBl. Nr. 246, zu dieser Herabsetzung des Wahlalters erforderlich sind.

Artikel II besagt, daß dieses Bundesverfassungsgesetz am 1. Jänner 1969 in Kraft treten soll, und im Artikel III wird mit dessen Vollziehung die Bundesregierung betraut.

Zu bemerken ist noch, daß nach Artikel 95 Abs. 2 unserer Bundesverfassung die Landtagswahlordnungen die Bedingungen des aktiven und des passiven Wahlrechtes nicht enger ziehen dürfen als die Wahlordnung zum Nationalrat, sodaß sich aus diesem Gesetzesbeschluß auch für die Bundesländer und gegebenenfalls auch für die Gemeinden gewisse Konsequenzen ergeben können. Unter den gegebenen Umständen dürften sich aber auch aus diesem Aspekt gegen die Herabsetzung des Wahlalters keine echten Schwierigkeiten ergeben.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat diesen Gesetzesbeschluß in seiner Sitzung vom 19. November einer entsprechenden Vorberatung unterzogen. Ich darf in seinem Namen hier den Antrag stellen, der Hohe Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. November 1968, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich der Bestimmungen über das Wahlalter geändert wird (Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1968), wird kein Einspruch erhoben.

**Hallinger**

Hoher Bundesrat! Der nächste Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. November 1968 betrifft die Novellierung des Wähler-evidenzgesetzes vom 28. November 1960, BGBl. Nr. 243/1960, und ändert gemäß Artikel I den § 2 Abs. 1 und den § 9 Abs. 4 dieses Gesetzes in der Weise ab, daß die Eintragung in die Wählerevidenz nicht mehr ab dem 20., sondern entsprechend der zu verabschiedenden Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1968 nunmehr ab dem 19. Lebensjahr erfolgt.

Nach Artikel II tritt dieser Gesetzesbeschluß am 1. Jänner 1969 in Kraft.

Nach Artikel III wird mit der Vollziehung das Bundesministerium für Inneres betraut.

Gestatten Sie mir bitte, daß ich hier auch auf eine Druckfehlerberichtigung hinweise, die erforderlich wurde.

In 1003 der Nationalratsbeilagen fehlt nämlich im Gesetzestitel ein Artikel. Der richtige Titel hat zu lauten — so wie im Antrag —: „Bundesgesetz, mit dem das Wählerevidenzgesetz abgeändert wird.“ Dieses „das“ hat gefehlt.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat mich bei der Beratung dieses Gegenstandes am 19. November ermächtigt, hier den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. November 1968, mit dem das Wählerevidenzgesetz vom 28. November 1960, BGBl. Nr. 243/1960, abgeändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Meine Damen und Herren! Mit dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. November 1968, durch den die Nationalrats-Wahlordnung 1962 abgeändert werden soll, wird praktisch das Vollzugsgesetz geschaffen, nach dem kommende Nationalratswahlen im Sinne der heute hier zur Beratung stehenden Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1968 bei entsprechend herabgesetztem Wahlalter durchzuführen sind.

Artikel I enthält dabei die in der Nationalrats-Wahlordnung 1962, BGBl. Nr. 246, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 70/1967, durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß geänderten Gesetzesstellen.

Artikel II bestimmt, daß auch dieses Bundesgesetz am 1. Jänner 1969 in Kraft treten soll.

Im Artikel III wird mit der Vollziehung das Bundesministerium für Inneres betraut.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat mich in seiner Sitzung, in der dieser Gesetzesbeschluß zur Beratung stand, ermächtigt, hier den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. November 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Nationalratswahlordnung 1962 abgeändert wird (Nationalrats-Wahlordnungs-Novelle 1968), wird kein Einspruch erhoben.

**Vorsitzender:** Wir gehen in die Debatte ein, die über alle drei Punkte gemeinsam abgeführt wird. Als erstem erteile ich Herrn Bundesrat Dr. Iro das Wort.

**Bundesrat Dr. Iro (ÖVP):** Herr Vorsitzender! Sehr geehrter Herr Minister! Meine Damen und Herren! Dem Referat des Herrn Berichterstatters haben Sie den Inhalt der vorliegenden Gesetzesbeschlüsse entnommen. Sie sehen: Herabsetzung des aktiven Wahlalters von 20 auf 19 Jahre, des Alters für die Wählbarkeit von 26 auf 25 Jahre. Entscheidend ist, daß vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 19. beziehungsweise 25. Lebensjahr vollendet wird.

Die letzte Herabsetzung des Wahlalters hat durch die Nationalratswahlordnung 1949 stattgefunden. Damals wurde das aktive Wahlalter von 21 auf 20 und das Alter für die Wählbarkeit von 29 auf 26 Jahre herabgesetzt. Also damals erfolgte die Herabsetzung des Wahlalters für das aktive Wahlrecht ebenso wie jetzt um ein Jahr, aber für das passive Wahlrecht um drei Jahre. Das Jahr 1949 war eigentlich ein Jahr, in dem das Wahlalter noch wesentlich gesenkt wurde als im Jahre 1968, wenn man das passive Wahlalter berücksichtigt.

Gestatten Sie mir Vergleiche mit anderen Staaten. Die Schweiz hat ein aktives Wahlalter von 20 Jahren und ein passives — hören Sie, das ist interessant! — auch von 20 Jahren. (*Bundesrat Maria Matzner: Nicht bei den Frauen!*) Nicht bei den Frauen allerdings, nur bei den Männern. Also nicht vollendet, aber immerhin 20 Jahre, aktiv und passiv.

Die deutsche Bundesrepublik: 21 Jahre aktiv, 25 Jahre passiv. Ich habe vor kurzem gelesen, daß in der deutschen Bundesrepublik Absichten bestehen, auf 18 Jahre herunterzugehen. Inwieweit diese Absichten verwirklichtbar und konkret sind, weiß ich nicht. Derzeit 21 und 25. Dänemark: aktiv 21, passiv auch 21 Jahre. Belgien: Repräsentantenkammer: 21 aktiv, 25 passiv; Senat: 21 aktiv, 40 Jahre passiv. Also für den Senat in Belgien, der dem Bundesrat entspricht, beträgt das passive Wahlalter 40 Jahre. Italien: Abgeordnetenversammlung: alle Volljährigen aktiv; 25 Jahre für das passive Wahlalter; im Senat: 25 und wieder 40 für das passive Wahlalter. Holland: zweite Kammer: 21, 25. Vereinigte Staaten von Amerika:

Dr. Iro

Da gibt es verschiedene Staaten, wo verschiedene Altersgrenzen gelten. In den meisten Staaten beträgt das aktive Wahlalter 21, in einigen Staaten sogar 18 Jahre; passiv: Repräsentantenhaus: 25; Senat: 30 Jahre. Vielleicht noch ein Hinweis auf Oststaaten: aktives Wahlalter in Jugoslawien 18 Jahre, in Ungarn 20 Jahre, in der Sowjetunion 18 Jahre.

Der Berichterstatter hat bereits eine sehr wesentliche Tatsache erwähnt: daß ein gemeinsamer Antrag aller drei Parteien, die im Nationalrat vertreten sind, vorliegt. Das ist sicherlich gut so. Wenn auch die Reihung der Namen der Antragsteller — sehen Sie sich bitte diese Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates an — die folgende ist: Withalm, Pittermann, van Tongel, und wenn diese Reihung offenbar auch auf Grund der Zahl der Mandate im Nationalrat so erfolgt ist, dann hat diese Reihung natürlich auch eine Bedeutung bezüglich der Priorität der Initiative. Aber ich möchte nicht darüber diskutieren. Schließlich haben alle drei Parteien gemeinsam diesen Antrag eingebracht, und ich halte es für nicht richtig, als Argument zu bringen, daß das zuerst von einer bestimmten Partei gekommen ist. Dort und da, auf der linken, auf der rechten Seite, in der Mitte, überall wurden im Lauf der Jahre Stimmen laut, daß man das Wahlalter senken soll, und diese Initiative ist sicherlich gut.

Die Frage der Herabsetzung des Wahlalters darf, so glaube ich, nicht eine Frage der Lizensation, der Parteipropaganda sein, sondern das ist ein gemeinsames Anliegen, und es ist auch eine große Verantwortung des Gesetzgebers, die Grenze für die Wählbarkeit und für das Recht zu wählen festzusetzen. Das muß mit großem Verantwortungsbewußtsein überlegt werden. Ich glaube daher, daß wir das aus jeder Parteidiskussion herauslassen sollen.

Einige Motive, die zu diesen Gesetzesbeschlüssen geführt haben: Es steht fest, meine Damen und Herren, daß durch die Technisierung, durch den Fortschritt der Technik, durch die Entwicklung, durch die Automation das Leben schneller geworden ist und auch die Entwicklung der jungen Menschen schneller vor sich geht, der Reifegrad rascher erreicht wird und schon aus diesem Grunde eine Herabsetzung des Wahlalters gerechtfertigt ist.

Angeführt wurde, daß durch mehr Bildung eben das geistige Niveau der jungen Menschen gehoben wurde. Das ist sicherlich richtig. Bedenken Sie, daß im Jahr 1950 — Helbich hat in seiner Rede im Nationalrat darauf hingewiesen — die Zahl der Mittelschüler ungefähr die Hälfte der Zahl der Mittelschüler betrug, die wir heute haben. Er hat eine Reihe von

anderen Schulen in Österreich angeführt, an denen die Zahl der Schüler ungemein gewachsen ist und sich fast verdoppelt hat.

Schon aus diesem erhöhten Bildungsgrad, aus diesem Mehr an Bildung ergibt sich, daß die jungen Menschen früher berechtigt sein sollen, ihr Wahlrecht auszuüben, weil sie früher in der Lage sind, zu entscheiden. Wenn man sagt, daß durch die Massenmedien, durch das Fernsehen zum Beispiel, oft ganze Völker entmündigt werden — man hört diesen Einwand —, so muß man feststellen: Auf der anderen Seite ist durch die Massenmedien ja auch eine umfassende Bildung der jungen Menschen eingetreten, die früher nie so sehr mit den Dingen des öffentlichen Lebens befaßt wurden wie durch die Massenmedien, wie gerade jetzt durch das Fernsehen.

Eine zweite Überlegung ist, daß auch in anderen europäischen Staaten das Wahlalter herabgesetzt wurde. Ein weiteres Argument besteht darin, daß das Interesse der Jugend an der Politik größer geworden ist. Hier zitiere ich auch wieder Helbich, der mit Recht gesagt hat, daß auch in den Demonstrationen der Jugend in den letzten zwei Jahren, in diesem Kampf gegen das Establishment, gegen die Repression, wie sie das nennen, wenn auch zunächst negativ, unter negativen Vorzeichen, ein politisches Engagement, ein politisches Interesse zum Ausdruck kommt. Ich glaube, das ist sicherlich ein Argument. Früher bestand viel mehr Gleichgültigkeit, heute besteht viel mehr Interesse an den Dingen des öffentlichen Lebens.

Ein weiteres Argument ist, daß man durch die Herabsetzung des Wahlalters eine größere Beteiligung der Jugend erreicht. Immerhin werden es ungefähr 100.000 junge Wähler mehr sein, die das Schicksal der Wahl 1970 mitentscheiden werden. Damit hat die Jugend zweifellos ein größeres Gewicht bei dieser Entscheidung.

Weiters: Es tritt damit eine Verlebendigung der Demokratie ein. Die Antriebskraft der Jugend, die ja da ist, wird sich in der österreichischen Demokratie auswirken, wenn die Jugend nur davon Gebrauch macht, und sie wird von diesem Recht, das sie nun bekommt, Gebrauch machen.

Es ist auch richtig gesagt worden, daß eine Vergrößerung der Vertrauensbasis zwischen der jüngeren und der älteren Generation eintritt, nämlich dadurch, daß die Älteren den Jüngeren mehr Rechte einräumen. Das muß irgendwie zu einer Verbreiterung der Basis des Vertrauens zwischen Jüngeren und Älteren führen.

Aber es muß auch gesagt werden, daß mehr Rechte auch mehr Pflichten bedeuten, mehr

**Dr. Iro**

Verantwortung bedeuten, daß also den jungen Menschen durch diese Möglichkeiten, die ihnen durch diese Gesetzesbeschlüsse eingeräumt werden, eine ganz andere Verantwortung übertragen wird, als sie sie bisher hatten. Einem weiteren größeren Kreis mehr Verantwortung für Österreich!

Ein richtiges Argument war auch: Wenn man zum Bundesheer einrücken muß, wenn man fähig ist, sein Vaterland zu verteidigen, dann soll man auch das Recht haben, wählen zu dürfen.

Sehr richtig hat Leopold Gratz in seiner Rede im Nationalrat auf die Problematik jeder Grenze hingewiesen. Er hat gesagt: Es gibt junge Leute, 16jährige, die oft viel reifer sind als zum Beispiel 30jährige. Das ist sicher ein Problem, aber man könne ja nicht eine Reifeprüfung, wie er sagte, für die Wahl einführen und prüfen, ob einer schon so weit ist, ob er schon die Reife hat, sein Wahlrecht auszuüben. Er hat bezüglich des passiven Wahlalters auch festgestellt, daß man über die Grenze von 25 Jahren streiten könne, daß aber natürlich irgendeine Grenze sein muß.

Ich halte es für notwendig, darauf hinzuweisen, daß die Herabsetzung des Wahlalters nur eine von zahlreichen Möglichkeiten ist, die jungen Menschen zur Mitarbeit im öffentlichen Leben heranzuziehen. Es ist sehr notwendig, ihnen auch zu sagen, daß die Mitarbeit in einer politischen Partei nicht etwas Schlechtes ist, zu den Aufgaben des Staatsbürgers nicht in Widerspruch steht, sondern im Gegenteil: daß er seine Aufgabe gerade dadurch erfüllt, daß er in einer politischen Partei mitarbeitet. Es könnte hier sehr viel über die Abwertung des Politikers gesprochen werden, die heute allgemein in verschiedenen Gremien, durch verschiedene Äußerungen, in der öffentlichen Meinung vorgenommen wird. Man versucht, den Politiker herabzusetzen, die politische Mitarbeit herabzusetzen, zu sagen: Hier auf der einen Seite sind die Leute, die etwas verstehen, das sind die, die etwas gelernt haben; auf der anderen Seite sitzen die Politiker. — Wir müssen damit aufräumen und dem jungen Menschen sagen, daß es einen Sinn hat, in der politischen Partei seine Kraft wirksam zu machen und damit dazu beizutragen, daß sich das Gesicht des Landes ununterbrochen in dem Sinn verändert, wie es die Jugend und wie wir es haben wollen.

Eine Erziehung der Jugend zur Demokratie, zu demokratischem Verhalten wird hinzukommen müssen. Auch darüber hat Gratz sehr richtige Worte gesprochen und hat gesagt, das Parlament müsse von sich aus eben dazu beitragen, daß sich die Jugend demokratisch verhält.

Von der Jugend selbst wird es abhängen, was sie aus diesen Rechten, die ihr übertragen sind, macht. Aber auch von uns, auch von den Älteren wird es abhängen, ob wir ein Vorbild geben und ob wir die Jungen dazu aneifern, nach einem Vorbild zu leben.

Gestatten Sie noch einige abschließende Überlegungen: Wenn man jetzt das Wahlalter herabsetzt, müßte man dann nicht unter Umständen auch daran denken, die Grenze der Volljährigkeit herabzusetzen? Es ist nicht ganz sinnvoll, daß man wählen darf, aber auf der anderen Seite eines gesetzlichen Vertreters bedarf, um ein Rechtsgeschäft, um einen Vertrag schließen zu können. Es ist zwar viel wichtiger, wählen zu dürfen, zu entscheiden, welche Regierung kommen soll, welche Partei im Staat mehr Gewicht haben soll, welches Wirtschaftsprogramm kommen soll, wie sich die ganze politische Entwicklung in der nächsten Zeit abspielen soll. Das ist zwar viel wichtiger, als ein Rechtsgeschäft, irgendeinen Vertrag abzuschließen. Aber da müßte man schon konsequent sein, glaube ich, und müßte daran denken, eben auch die Grenze der Volljährigkeit, die bei 21 Jahren liegt, herabzusetzen.

Es ist auch zu überlegen, ob nicht gleichzeitig mit der Großjährigkeit das Wahlrecht eintreten könnte. Das ist eine Überlegung theoretischer Natur. Man müßte überlegen, ob man nicht sagen könnte: Derjenige, der großjährig ist, ist auch berechtigt zu wählen. Jetzt ist das Wahlalter also herabgesetzt: Vollendung des 19. Lebensjahres. Aber man könnte vielleicht sagen: Wenn jemand früher großjährig wird, dann kann er auch früher wählen. Ich habe vorhin Beispiele aus anderen Ländern verlesen, zum Beispiel aus Italien, wo man eben mit der Volljährigkeit auch das Recht zu wählen bekommt. Vielleicht könnte man das unter Umständen koppeln. — Aber das sind theoretische Überlegungen, die sicherlich momentan keine unbedingte Aktualität besitzen.

Eine weitere Überlegung wäre noch, ob man nicht ein gleiches Wahlrecht dadurch verwirklichen könnte, daß man wirklich jedem Staatsbürger die Möglichkeit zu wählen gibt. Ich sage vorweg, daß ich nicht dieser Ansicht bin. Es ist nur eine Überlegung, ob man nicht sagen könnte: Jeder Staatsbürger hat ab dem Moment, in dem er geboren wird, ganz ohne Rücksicht auf sein Alter, das Recht zu wählen. Solange er noch nicht das 19. Lebensjahr erreicht beziehungsweise vollendet hat, übt er dieses Wahlrecht durch seinen gesetzlichen Vertreter aus. Das wäre also eine Überlegung. Ich bin aber der Meinung, daß sie deshalb nicht richtig ist, weil eben zum

Dr. Iro

Wählen die Fähigkeit, unterscheiden zu können, gehört. Daher ist diese Überlegung nicht ganz richtig, obwohl es bestechend wäre, jedem Staatsbürger in Durchführung des gleichen Wahlrechtes, also auch dem Kind durch Ausübung durch den gesetzlichen Vertreter, ein Wahlrecht einzuräumen.

Aber auf die persönliche Entscheidung, so glaube ich — und deswegen lehne ich diese Überlegung ab, die ich jetzt angestellt habe —, auf die Fähigkeit, zu wählen, unter verschiedenen Programmen das richtige auszuwählen, zu unterscheiden, kommt es an. Es kommt auf die Fähigkeit, zwischen dem Programm und der Verwirklichung des Programms, zwischen Wort und Tat, zu unterscheiden, an.

Gestatten Sie mir, daß ich einen Vergleich aus dem Strafrecht bringe. Im Strafrecht gibt es für die Jugendlichen zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr eine besondere Regelung. Ein Jugendlicher, der das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. vollendet hat, ist dann nicht strafbar für Handlungen, die er begeht und die an sich strafbar wären, wenn er infolge geringerer Reife, infolge mangelnder körperlicher oder geistiger Entwicklung nicht imstande ist, das Unrechtmäßige seiner Tat einzusehen oder — so heißt es — auf Grund dieser Einsicht zu handeln. Also wenn eine dieser Voraussetzungen nicht vorhanden ist, daß also der Jugendliche das Strafbare seiner Handlung entweder noch nicht einzusehen vermag oder noch nicht die Stärke, die Festigkeit hat, auf Grund dieser Einsicht zu handeln, dann ist er für strafbare Handlungen, die er zwischen dem 14. und dem 18. Lebensjahr begeht, noch nicht strafbar.

Ich glaube, dieser Vergleich ist deshalb irgendwie von Bedeutung, weil man per analogiam sagen kann, daß es auch beim Wählen auf den Verstand und auf den Willen ankommt, also auf das Erkennenkönnen und auf das Wollen, auf die Kraft, nach dieser Erkenntnis zu handeln.

Ich glaube, daß also hier die Altersgrenze mit 19 Jahren richtig festgesetzt wurde, sodaß wir also sagen können, daß ein Mensch, der 19 Jahre alt ist, jedenfalls in der Lage ist, etwas richtig zu erkennen und nach dieser Erkenntnis zu handeln.

Man muß den jungen Menschen ins Bewußtsein rufen, daß sie mit der Möglichkeit, das aktive Wahlrecht auszuüben, zu Machthabern geworden sind; daß ihnen die Macht übertragen ist, daß sie nunmehr in Österreich regieren, weil eben die Macht vom Volk und damit von ihnen ausgeht, weil sie damit zu bestimmen haben. Die Macht ist aber immer

mit größter Vorsicht zu gebrauchen. Man muß ihnen auch sagen, daß sie diese Macht, die sie jetzt haben, nicht mißbrauchen dürfen.

Man muß sie — damit meine ich jetzt etwas Spezielles — zum Bewußtsein erziehen, daß das Schicksal dieses Landes mit der Neutralität steht und fällt, damit die jungen Menschen also auch ein Neutralitätsbewußtsein bekommen. Das heißt nicht, daß sie keine Weltanschauung haben sollen, das heißt nicht, daß sie keine Grundsätze haben sollen, das bedeutet nicht, daß sie nicht eine klare Haltung einnehmen sollen. Aber sie müssen wissen, daß sie als Österreicher eine ungeheure Chance haben, in der Mitte Europas als neutrales Volk leben zu können, und daß die Neutralität nicht die Sache einer kleinen Oberschicht und nicht eine Sache einmaliger oder mehrmaliger Erklärungen einzelner Organe des Staates ist, sondern daß das ganze österreichische Volk von diesem Bewußtsein der Neutralität Österreichs erfüllt sein muß. Ich glaube, auch daran muß man die jungen Menschen, die jetzt zum Wahlrecht kommen, erinnern.

Man muß ihnen auch klarmachen, daß sie nicht den Wert der Autorität unterschätzen dürfen. Bei aller Abkehr vom Vaterprinzip, bei aller Abkehr vom Patriarchalischem dürfen sie nicht vergessen, daß auch die Tradition einen gewissen Wert hat. Sie dürfen nicht vergessen, daß die Geschichte einen Wert hat und daß man die Geschichte nicht mißachten soll, sondern daß man mit einem gewissen Stolz auch auf die Geschichte trotz aller Fehler, die begangen wurden, schauen soll. Sie dürfen nicht vergessen, daß man aus diesen Fehlern lernen und Konsequenzen ziehen soll. Man darf aber die Vergangenheit nicht mißachten und vor allem die Autorität nicht zerstören. Wehe uns, wenn die Autorität zerstört wird! Wehe uns, wenn die Achtung vor den älteren Menschen zerstört wird! Man kann sagen, schon aus Egoismus müßten sich die Jungen sagen: Eine Achtung vor den Älteren hat auch für mich selbst einen Sinn, denn ich bleibe ja nicht jung. In dem jetzigen Augenblick habe ich ja schon das Gestern in mir. Ich bin als Heutiger ja schon ein Gestriger, weil das Heute ja schon im Weggehen ist, weil ja alles in Bewegung ist und weil dieser alte Satz „Panta rhei“ — alles fließt — richtig ist. Alles ist in einer ungeheuren Bewegung. Daher ist das Heute nicht festhaltbar, sondern es entschwindet schon in dem Augenblick, in dem man sich auf dieses Heute beruft. Alles ist also in Evolution, in Entwicklung begriffen. Die Begriffe „jung“ und „alt“ sind relativer Natur. Was heißt schon „jung“? Vielleicht zu jung, um irgend-

**Dr. Iro**

eine Funktion auszuüben, aber schon zu alt, um einen gewissen Sport betreiben zu können, viel zu alt, um bei einer Olympiade Spitzenleistungen erreichen zu können. Das sind sehr relative Begriffe.

Zum Schluß möchte ich noch sagen, daß René Marcic zu folgender Definition kommt: „Recht ist Grenze, Politik ist Bewegung.“ Ich möchte sagen: Je mehr Jugend in der Politik, je mehr junge Menschen berechtigt sind, zu wählen, je mehr junge Menschen berechtigt sind, gewählt zu werden, die Möglichkeit bekommen, im öffentlichen Leben mitzureden, desto mehr Bewegung kommt in die Politik und desto mehr wird die Politik zu dem, was sie eben sein soll: Bewegung, wie Marcic, glaube ich, richtig sagt.

Unentbehrlich wird eine Verbindung von jung und alt sein. Man wird sagen müssen: Freilich hat das Alter oft negative Seiten, oft gewisse Ressentiments; bittere Erfahrungen aus der Vergangenheit wirken sich oft nicht günstig aus, oft ist eine Resignation vorhanden, ein Aufgeben, ein Sagen: Es hat keinen Sinn mehr!, aber auf der anderen Seite ist mit dem Alter verbunden doch eine große Erfahrung und aus der Erfahrung heraus eine gewisse Weisheit, eine Toleranz, die ein junger Mensch nicht haben kann, wenn er nicht Jahrzehnte Kämpfe mitgemacht und Ungerechtigkeiten am eigenen Leib gespürt hat.

Kompromißbereitschaft! Damit komme ich, glaube ich, überhaupt zum Wesentlichen der Politik. Wehe uns, wenn es nicht mehr Kompromißbereitschaft gibt, die Erkenntnis, daß die Politik die Kunst des Möglichen ist, daß man nie das Letzte, das Äußerste erreichen muß, sondern daß man vorher nachgibt, wenn man sieht, daß das Nachgeben der ganzen Sache dient, dem gemeinsamen Wohl dient, daß man nicht in allem Prinzipien sieht, daß man nicht in allem etwas Grundsätzliches sieht, sondern daß man sehr unterscheidet, wo es um Grundsätzliches geht und wo Fragen sind, bei denen man ohne weiteres nachgeben kann, ohne Prinzipien zu verletzen.

Etwas, was die alten Menschen den jungen auch geben können, ist, durch diese Fähigkeiten, die ich jetzt aufgezeigt habe, immer wieder einen Weg zur Mitte zu finden, eine Sammlung zur Mitte, und daß sie den jungen sagen, daß der Weg der Mitte kein Weg der Mittelmäßigkeit ist, sondern daß er der einzige Weg ist, der zu einer glücklichen Zukunft führt, bei dem eine äußerste Anstrengung notwendig ist, ein äußerster Kampf, eine Selbstüberwindung, aber es ist eben ein Weg in die Mitte, zur Mitte und durch die Mitte.

Aber dadurch wollte ich jetzt nicht den Sinn dieser Gesetze, die beschlossen wurden, dämpfen. Ich will sagen, daß die Jugend vielleicht oft negative Seiten hat, daß man ihr oft vielleicht vorwerfen kann, daß sie kein klares Ziel hat, und man muß in Anbetracht der Revolutionen der letzten zwei Jahre in der ganzen Welt sagen, daß die Jugend oft kein klares Ziel äußert, daß sie zwar gegen alles demonstriert, aber oft nicht sagt, wofür sie demonstriert. Es mag sein, daß ihr oft das klare Ziel fehlt, es mag sein, daß sie oft ein Ziel hat, aber über dieses Ziel hinauschießt, daß sie zu temperamentvoll ist, zu bewegt, zu sehr von Leidenschaft erfüllt. Aber auf der anderen Seite müssen wir sagen: Gott sei Dank gibt es diese Leidenschaft, Gott sei Dank zeichnet sich aus dieser Bewegung der Jugend, die heute in der Welt sichtbar ist, ab, daß sich die jungen Menschen gegen das Kollektiv auflehnen, daß sie für die Selbstbestimmung und die Selbstmächtigkeit des Einzelmenschen eintreten. Ganz egal, in welchem Land und unter welchem System, überall ist dieselbe Tendenz: Eintreten für die Selbstmächtigkeit und für die Selbstbestimmung des Einzelmenschen; überall ein Aufstand gegen das Auslösen der menschlichen Persönlichkeit und überall sichtbar eine große Leidenschaft für die Freiheit!

Wenn wir das erkennen, dann müssen wir sagen: Es ist gut, daß in Österreich mehr junge Menschen wählen dürfen und mehr junge Menschen die Möglichkeit haben, gewählt zu werden. Das wird gut sein für ein freies Österreich. *(Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.)*

**Vorsitzender:** Ich erteile Herrn Bundesrat Leichtfried das Wort.

**Bundesrat Leichtfried (SPÖ):** Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Hoher Bundesrat! Ich habe heute die angenehme Aufgabe, zu einem Gesetz namens der sozialistischen Bundesratsfraktion Stellung zu nehmen, dessen Realisierung schon in meiner aktiven Jugendzeit in den Diskussionen und den Forderungsprogrammen der Jugendverbände immer wieder eine sehr entscheidende Rolle gespielt hat.

Damals ist es allerdings nicht nur um das politische Recht, um das Wahlrecht bei politischen Wahlen gegangen, sondern auch die wirtschaftliche Vertretung der Arbeiter und der Angestellten im Rahmen der Betriebsverfassung hat eine sehr entscheidende Rolle gespielt. Dieser letzten Forderung wurde bereits vor einigen Jahren Rechnung getragen, und man hat damals das passive Wahlalter für Betriebsrätewahlen auf das 21. Lebensjahr herabgesetzt.

6956

Bundesrat — 270. Sitzung — 21. November 1968

**Leichtfried**

Mit der heutigen Zustimmung oder Nichtbeanspruchung machen wir den zweiten entscheidenden Schritt, dem zweifellos weitere gesetzliche Maßnahmen durch die Länder für die Landtags- und Gemeinderatswahlen folgen werden.

Was noch fehlt und was ich heute auch urgieren will, ist ein Gesetz zur Wahl von Jugendvertrauensmännern. Gerade in diesem Fall könnte man der Jugend den Beweis erbringen, daß wir bereit sind, ihr in ihren Bereichen die volle Verantwortung zu übertragen.

Wenn ich schon von meiner Fraktion beauftragt worden bin, als jüngerer Abgeordneter zu diesem Gesetz zu sprechen, so möchte ich mich vor allem mit jenen Menschen auseinandersetzen, denen wir nun die Möglichkeit geben, schon mit 19 Jahren eine große staatsbürgerliche Pflicht zu übernehmen und weittragende politische Entscheidungen zu treffen.

Wenn man manche Zeitungen zur Hand nimmt, könnte man den Eindruck gewinnen, daß unsere Jugend zum Großteil aus Nichtstuern besteht, die dem Herrgott und der Gesellschaft die Zeit stehlen. Natürlich gibt es auch junge Menschen, die sich nur schwer in die Gesellschaft einordnen, aber jede Zeit hat derartige Auswüchse gehabt, und auch in meinen jungen Jahren — die Jahre der Jugend wurden damals durch den Krieg allerdings etwas verkürzt — hat es verschiedene auch von der damaligen regierenden Generation abgelehnte Ausdrucksformen der Jugend gegeben.

Aber eines war damals wie heute: Die weit- aus überwiegende Mehrzahl der jungen Menschen hat einen ihr zusagenden und möglichen Beruf ergriffen und hat in diesem Beruf mit viel Freude und Erfolg gearbeitet. Die Jugend von gestern und die Jugend von heute haben ebenfalls ihren Anteil daran, daß in den letzten 10 bis 20 Jahren ein bescheidener Wohlstand in diesem Lande geschaffen werden konnte.

Ich erinnere mich an viele Fälle, in denen junge Menschen durch Schicksalsschläge gezwungen waren, oftmals schon mit 18, 19 Jahren das väterliche Erbe, eine Landwirtschaft oder einen Gewerbebetrieb, zu übernehmen, und sie haben es mit viel Verantwortungsgefühl getan. Mit der übertragenen Verantwortung sind die jungen Menschen ernster und reifer geworden, sie haben auch das Gefühl gewonnen, daß sie nun den Älteren gleichgestellt sind, und haben auf ihrem Gebiete oftmals Hervorragendes geleistet.

Diese persönlichen Erlebnisse und Erinnerungen haben in mir das Gefühl bestärkt, daß es der Jugend nicht so sehr darum geht,

Rechte zu erhalten, sondern daß die Jugend schon immer bereit war, mit uns gemeinsame Pflichten zu übernehmen und Mitverantwortung zu tragen.

Herr Bundesrat Iro hat es bereits gesagt, trotzdem möchte ich es nochmals bestätigen: Einer der Hauptgründe, der sicherlich auch dazu beigetragen hat, daß dieses Gesetz nun ohne Schwierigkeit über die parlamentarische Bühne gegangen ist, war wohl der Umstand, daß man einem jungen Menschen nicht zumuten kann, für sein Vaterland mit der Waffe in der Hand bereit zu sein, das ihn selbst noch als Unmündigen behandelt.

Auch eine stärkere Heranziehung junger Menschen auf allen Gebieten, vor allem aber zur Mitgestaltung des öffentlichen Lebens, wird der Jugend zeigen, daß man sie ernst nimmt. Freundliche Worte allein genügen nicht, die Jugend will auch Taten sehen. Nur reale Anerkennung durch Übertragung von Verantwortung läßt junge Menschen mit ihren Aufgaben, wie ich schon gesagt habe, wachsen.

Ich möchte auch nochmals feststellen, weil ich es zur Steuer der Wahrheit für notwendig halte, daß die Jugend von heute nicht besser und nicht schlechter als die Jugend vergangener Generationen ist. Es ist für sie nur schwieriger geworden, sich im beginnenden Zeitalter der Atomenergie und der Automation an die logischen Veränderungen in der Gesellschaft anzupassen und sich zu orientieren. Die Probleme der Jugend von heute sind in Wahrheit auch unsere Probleme, die Probleme der gesamten Gesellschaft.

Vielleicht kann sich aber die Jugend auch aus anderen Gründen nicht orientieren. Zur Beurteilung der Gegenwart und zur Prognostizierung der Zukunft bedarf es auch der entsprechenden Kenntnisse der Vergangenheit; und ich meine hier ganz bewußt die unmittelbare Vergangenheit, die für uns wohl ausgebreitet daliegt wie ein offenes Buch, weil es ja unser Leben ist oder war, die man aber der Jugend verschweigt, vielleicht aus Scham, vielleicht auch deswegen, weil man lieber den Mantel des Vergessens darüberbreiten will. Die Beschäftigung mit der Vergangenheit soll nicht erfolgen, um jemanden zu beleidigen, sondern um aus den Fehlern zu lernen und vielleicht auch um die Gegenwart besser zu verstehen. Man kann auch die Vergangenheit nicht ungeschehen machen, weil sie sich in der Gegenwart widerspiegelt.

Wie sagt doch Jean Jaurès: „Wir tragen die Vergangenheit treu in uns, so wie der Fluß die Quelle treu in sich trägt, indem er zum Meere strömt.“ Er meint damit, daß die

**Leichtfried**

Vergangenheit da ist, auch in der Jugend da ist, auch wenn sie der junge Mensch nicht immer kennt oder nur unbestimmt fühlt.

Abschließend darf ich mich noch kurz mit einem Problem auseinandersetzen, das zum Nachteil der Jugend zu einem Schlagwort geworden ist. Man hört bei jeder Gelegenheit, die heutige Jugend habe keine Ideale, sie lebe nur materiellen Dingen und stehe jeder Politik sehr ablehnend gegenüber. Diese Behauptungen werden so oft wiederholt und immer wieder aufgestellt, daß sich die jungen Menschen langsam modern vorkommen oder vorkommen müssen, wenn sie so sind, wie sie ein Teil der Presse, ein Teil der älteren Generation darstellt. Sicherlich ist die Jugend in politischen Fragen manchmal sehr reserviert. Man hat in den letzten Jahren auch alles getan, um die Politik und die Politiker in den Schmutz zu ziehen. Es liegt daher wiederum an uns, den Glauben an die Anständigkeit auch in der Politik den jungen Menschen zurückzugeben, denn ein demokratisches Gemeinwesen kann auf die Mitarbeit und auf die Opferbereitschaft und den Opfermut seiner Jugend nicht verzichten.

Geben wir und bieten wir der Jugend und der jungen Generation die Möglichkeit, sich die Anwendung der Demokratie durch echte Aufgaben zu erarbeiten. Die Jugend ist dazu bereit, wenn es darauf ankommt. Die Jugend war dazu bereit in den Tagen des Ungarnaufstandes im Jahre 1956; sie hat mit viel Opfermut versucht, die kurze Freiheit in unserem Nachbarland, in der ČSSR, in den Augusttagen zu verteidigen. Aber auch die Pionierarbeit junger Menschen in den Kibuzen in Israel, die schwer und gefährlich ist, bringt diesen jungen Menschen keine Reichtümer. Ich denke auch an den Aufruf des ehemaligen Präsidenten Kennedy zum Friedenskorp, dem Tausende junger Menschen gefolgt sind.

Eine solche Jugend, die so Hervorragendes leistet, hat Ideale. Das gilt auch für die Jugend in Österreich, wobei wir gemeinsam hoffen wollen, daß unsere Jugend niemals gezwungen sein soll, die Vaterlandstreue, die Treue zur Republik, in dieser Form unter Beweis zu stellen.

Natürlich könnte man einwenden, daß es sich bei diesen jungen Menschen an der vordersten Front um eine Elite handelt. Aber ist es nicht immer eine Elite gewesen? Nach so vielen Jahren rückschauend, wird manches glorifiziert und bekommt ein anderes, ein schöneres Aussehen, und vielleicht ist manchmal auch ein Wunschdenken dabei.

In einer der letzten Monatsschriften für „Bildung und Kultur“ finden wir die Meinung

einer Frau, die wissend die 50 Jahre Republik miterlebt hat. Sie meint zur heutigen Jugend:

„Haben wir doch den Mut, bei der Betrachtung der Jugend auf Vergleiche mit vorgestern und gestern zu verzichten, wenn sie zuungunsten des Heute auszufallen scheinen. Denn das Sein bestimmt das Bewußtsein, die heutigen Gegebenheiten formen die jungen Menschen.“

Das bedeutet: Wer anders lebt, wenn Umgebung und Möglichkeiten sich geändert haben, denkt und plant anders als seine Vorgänger. Seine seelisch-geistige Welt ist eben eine andere.

Seien wir daher unserer Jugend gegenüber gerecht und anerkennen wir auch, daß sie bereit ist, mit uns gemeinsam eine große Verantwortung zu tragen.

Mit dem heutigen Gesetz, dem die Sozialisten gerne die Zustimmung geben, muß die Jugend aber auch zur Kenntnis nehmen, daß die im Gesetz enthaltenen Rechte eine große Verpflichtung in sich tragen und daß sie nun darangehen muß, in gemeinsamer Verantwortung für die eigene Zukunft, für die Republik Österreich zu arbeiten. *(Beifall bei der SPÖ und bei Bundesräten bei der ÖVP.)*

**Vorsitzender:** Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter ein Schlußwort? — Das ist nicht der Fall.

Die Abstimmung über die drei Beschlüsse erfolgt nun getrennt.

*Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die drei Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**5. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 13. November 1968, betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Republik Rumänien über Rechtshilfe in bürgerlichen Rechtssachen einschließlich Sachen des Familienrechts und über Urkundenwesen samt Protokoll (121 der Beilagen)**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum 5. Punkt der Tagesordnung: Vertrag mit Rumänien über Rechtshilfe in bürgerlichen Rechtssachen einschließlich Sachen des Familienrechts und über Urkundenwesen samt Protokoll.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Franz Mayer. Ich bitte ihn, über den Gegenstand zu referieren.

**Berichterstatter Franz Mayer:** Hohes Haus! Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. November 1968 sieht einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Republik Rumänien über Rechtshilfe

**Franz Mayer**

in bürgerlichen Rechtssachen einschließlich Sachen des Familienrechts und über Urkundenwesen samt Protokoll vor.

Mit dem vorliegenden Abkommen sollen die Rechtshilfebeziehungen zu Rumänien, die bisher auf der Grundlage der Gegenseitigkeit abgewickelt wurden, eine vertragliche Regelung erfahren. Das Übereinkommen gleicht im wesentlichen Rechtshilfeverträgen, die Österreich in den letzten Jahren mit anderen Staaten abgeschlossen hat.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 19. November 1968 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, gegen diesen Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 13. November 1968, betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Republik Rumänien über Rechtshilfe in bürgerlichen Rechtssachen einschließlich Sachen des Familienrechts und über Urkundenwesen samt Protokoll, wird kein Einspruch erhoben.

**Vorsitzender:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wortmeldungen liegen keine vor. Ich nehme daher die Abstimmung vor.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**6. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. November 1968, betreffend ein Bundesgesetz über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen, Erzieher an Horten und Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind (122 der Beilagen)**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum 6. Punkt der Tagesordnung: Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen, Erzieher an Horten und Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind.

Die Berichterstattung hat Frau Bundesrat Hanzlik. Ich bitte sie, über den Gegenstand zu referieren.

Berichterstatterin Hella **Hanzlik:** Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Das vorliegende Gesetz hat die fachlichen Anstellungserfordernisse zum Gegenstand.

Artikel I stellt die Grundsätze für die Festlegung der Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen, Erzieher an Horten und Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, auf, deren nähere Ausführung der Landesgesetzgebung vorbehalten bleibt.

§ 1 sieht unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse für eine ordnungsgemäße Erziehung und Betreuung der Kinder in Kindergärten die Ablegung der Befähigungsprüfung an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen als fachliches Anstellungserfordernis vor.

Ferner wird im § 2 zum Ausdruck gebracht, daß die Ausführungsgesetzgebung über die im § 1 angeführten Erfordernisse hinausgehende fachliche Anstellungserfordernisse vorschreiben kann.

§ 3 legt fest — was im Hinblick auf die Bedeutung der Erziehungsarbeit in Kindergärten, Horten und Schülerheimen selbstverständlich ist —, daß die Verwendung von nicht entsprechend vorgebildetem Personal auf das unbedingt notwendige Ausmaß und auf die kürzeste Dauer zu beschränken ist.

Finanzielle Auswirkungen sind mit diesem Gesetzentwurf weder für den Bund noch für die Länder verbunden.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich in seiner Sitzung am 19. November mit dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. November 1968, betreffend ein Bundesgesetz über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen, Erzieher an Horten und Erzieher an Schülerheimen, beschäftigt und mich beauftragt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, der Bundesrat wolle beschließen: Gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird kein Einspruch erhoben.

**Vorsitzender:** Ich danke.

In Vertretung von Frau Bundesminister Rehor hat Herr Staatssekretär Bürkle auf der Ministerbank Platz genommen. Ich gestatte mir, ihn zu begrüßen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Wir gehen in die Debatte ein. Als erster ist gemeldet Herr Dr. Eberdorfer. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer (ÖVP): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Herr Staatssekretär! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Es ist bestimmt ein Zufall, daß auf Grund der heutigen Tagesordnung mehrere wichtige Gesetze beschlossen werden, die unsere Jugend betreffen. Wir haben soeben die Debatte und die Beschlußfassung über die Wahlgesetze, das Wahlalter vorgenommen.

Die gegenständliche Vorlage beschäftigt sich wohl mit den Unmündigen und mit den Minderjährigen, nämlich mit unseren Kindern und Schülern; sie beschäftigt sich damit, weil der Bund auf Grund seiner Grundsatzkompetenz die Anstellungserfordernisse für den fachlichen Bereich für Kindergärtnerinnen, für Erzieher an Schülerhorten und an Schülerheimen festgelegt hat und damit die Bedeutung für diese vorschulische und außerschulische Bildungs- und Erziehungsarbeit unterstreicht.

Hohes Haus! Gestatten Sie, daß ich ganz kurz allgemein etwas über Kindergärten und Schülerheime hier sage.

Die Kindergärten haben in Österreich eine sehr rasche Entwicklung und Ausweitung genommen. Ich möchte nicht darauf eingehen, daß die ersten Bestimmungen bereits in einer Ministerialverordnung aus dem Jahre 1872 festgelegt wurden. Blicken wir auf die vergangenen zehn Jahre zurück! Im Jahre 1956 hatten wir in Österreich rund 1289 Kindergärten mit 66.990 Kindern; das sind rund 17,2 Prozent aller Jugendlichen zwischen 3 und 6 Jahren. 10 Jahre später, im Jahre 1967/68, hatten wir 1875 Kindergärten mit insgesamt 120.600 Kindern oder 23,5 Prozent aller Jugendlichen zwischen 3 und 6 Jahren. Wir sehen also hier eine steigende Tendenz.

Ich darf dazu grundsätzlich feststellen, daß wir nicht der Meinung sind, daß ein Kindergarten ein Familienersatz ist. Die Familie kann durch nichts ersetzt werden, vor allem nicht im Kleinkindalter und auch später nicht. Aber der Kindergarten kann sicher eine Ergänzung, eine Unterstützung und eine Hilfe für die Familienerziehung bieten.

Im speziellen ergibt sich die Notwendigkeit zur Führung von Kindergärten auf Grund der Berufstätigkeit der Mutter. Wir haben in Österreich 1.360.000 berufstätige Frauen, davon sind 900.000 unselbständig, was 37 Prozent aller Arbeitnehmer in Österreich bedeutet, und 471.000 selbständig-tätige und mithelfende Frauen. Von diesen Berufstätigen sind 356.000 berufstätige Mütter, das sind also ein Viertel aller berufstätigen Frauen. Ich möchte mich hier nicht darüber verbreitern, wieweit es notwendig ist, daß Frauen und Mütter im Berufsleben tätig sind. Das hat sicher allgemein wirtschaftliche und spezifisch persönliche Ur-

sachen. Aber im allgemeinen, glaube ich, wäre eine Familienverfassung wünschenswert, die eben nicht verlangte, daß die Frau berufstätig ist. Wir glauben auch den Grundsatz vertreten zu können, daß der Einsatz der Arbeitskraft der Frau für die Wirtschaft nicht das Vordringliche ist, das zu den Aufgabenbereichen einer Frau gehört.

Im besonderen möchte ich auch darauf hinweisen, daß Kindergärten auch für unsere selbständigen Frauen große Bedeutung haben, wengleich es auch für die außer Haus berufstätige Unselbständige besonders notwendig ist, daß ihre Kinder hier Aufnahme finden.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich darf vielleicht darauf hinweisen, daß wir in den letzten Jahren eine starke Ausdehnung der sogenannten Erntekindergärten verzeichnen können. Mit diesen Erntekindergärten, die in der schulfreien Zeit tätig sind, wird vor allem unseren Bäuerinnen eine große Verantwortung und eine große Sorge um ihre Kinder abgenommen. Wir wissen aus den Statistiken, daß die Zahl der Kinderunfälle in den landwirtschaftlichen Betrieben in die Tausende geht, nicht zuletzt deshalb, weil aus der besonderen Arbeitsbelastung, der die Frau und Mutter in der Landwirtschaft unterworfen ist, oftmals eine mangelnde Aufsicht und eine ungenügende Betreuung der Kinder resultieren. Ich glaube, daß gerade die Vorkehrung, die dieses Gesetz auch dafür trifft, daß diese saisonalen Erntekindergärten weiterhin geführt werden können, dieser besonderen Problematik des Kleinkindes, des nicht schulpflichtigen Kindes auf unseren technisierten Landwirtschaftsbetrieben abhilft.

Weitere Bedeutungen, die für unsere Kindergärten sprechen, sind im Speziellen in der Familienstruktur gegeben. Wir wissen, daß gerade Einzelkinder sehr kontaktarm sind, daß sie sich schwer in die soziale Gemeinschaft einleben. Es gibt viele Familien, in denen der Vater fehlt, und es gibt leider Gottes auch jene „Familien“, die nicht mehr als Familien angesprochen werden können, weil sie im Inneren zerrüttet sind. Es ist sicherlich auch so, daß die Wohnverhältnisse, daß die städtischen Lebensverhältnisse oftmals viel zu wenig Raum und Möglichkeit für die Entwicklung der Kinder bieten.

Im besonderen darf ich auch auf die außerordentliche Bedeutung der vorschulischen Erziehung und Bildung unserer Jugendlichen für die spätere Aufgabe in der Schule hinweisen. Österreich ist auf dem Gebiet der Entwicklungspsychologie gerade des Kleinkindes bahnbrechend in der ganzen Welt, und die Forschungen und Erkenntnisse, die hier angestellt

**Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer**

und gewonnen wurden, sind für viele Einrichtungen auch über unsere Grenzen hinaus vorbildlich und anregend gewesen. Wir wissen, daß die Charakterbildung, das soziale Verhalten, die Anpassung, die Einordnung in die Gemeinschaft, daß auch die Unterordnung, daß die Entwicklung der geistigen und körperlichen Fähigkeiten weitestgehend in dem Lebensabschnitt zwischen drei und sechs Jahren gefestigt werden und daß sich in diesem Lebensabschnitt entscheidet, was später der Erwachsene ist, ob er zu einem wertvollen Glied der menschlichen Gesellschaft oder ob er ein Außenseiter wird.

Meine Damen und Herren! Gestatten Sie auch einige Worte über Schülerheime und Schülerhorte, denn auch diese Erziehungsarbeit wird in diesem Gesetz qualifiziert. Die Notwendigkeit der Schülerhorte — das sind Stätten, in denen Kinder außerhalb der Unterrichtszeit betreut werden — ergibt sich vor allem aus der Berufstätigkeit der Eltern, aus der mangelnden Betreuung, aus dem Erfordernis der Lernhilfe und aus dem Problem der Fahrschüler. Daß Schülerheime notwendig sind, wissen wir alle. Der Bedarf an Schülerheimen ist zahlenmäßig annähernd gleich dem an Kindergärten. Es sind also ungefähr so viele Kinder — derzeit zirka 120.600 — später in den Schülerheimen, wie vorher in jenen vorschulischen Institutionen erfaßt werden.

Wir wissen, daß es in den vergangenen zehn Jahren wohl möglich war, das Schulwesen wesentlich auszubauen und auch zu dezentralisieren. Es wurden fast in jedem politischen Bezirk höhere Schulen errichtet. Wir haben eine Unzahl von Hauptschulen, von Handelsschulen und von sonstigen berufsbildenden Lehranstalten auch in den ländlichen Bereichen errichten können. Trotzdem aber ist es nach wie vor notwendig, daß ein Teil unserer jungen Menschen speziell aus den Landgebieten in Internaten untergebracht wird, wenn diese jungen Menschen eine weiterführende Schule besuchen wollen. Es gibt Gebiete — denken wir etwa an den Raum von Wildalpen —, in denen schon der Volksschüler genötigt ist, ein Schülerheim aufzusuchen, damit er die Volksschule besuchen kann.

Es bedarf keiner besonderen Unterstreichung der Bedeutung der Art, wie diese Schülerheime geführt werden, der Bedeutung, welche Menschen dort tätig sind und wie dort die Erziehungsarbeit vor sich geht. Von diesen Heimen wird es vielfach abhängen, was aus diesen jungen Menschen wird. Die Eltern müssen ihre Kinder diesen Internaten oft auf Jahre anvertrauen. Ich darf feststellen, daß die Erziehungsarbeit dem Lehrberuf voll ebenbürtig

ist. Das ist eine Tatsache, die man vielleicht in der Vergangenheit nicht voll berücksichtigt hat.

Ich darf aus eigener Erfahrung sagen: Es sind in einer Internatsschule nicht die Probleme in der Klasse während des Unterrichtes schwierig, sondern die Problematik beginnt im Schülerheim, sie beginnt im Internat, denn der Erzieher soll kein Aufpasser sein, sondern er soll echte Lebenshilfe für die geistige und körperliche Entwicklung der jungen Menschen bieten können.

Hohes Haus! Nun zum vorliegenden Gesetz. Nach der Bundesverfassung aus 1929, Artikel 14 Abs. 8, steht dem Bund die Grundatzgesetzgebung für die Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen, Hort- und Heim-erzieher zu. Der vorliegende Entwurf beschränkt sich auf die notwendigsten Bestimmungen. Es bleibt den Ländern genügend Raum für deren Ausführungsgesetze, die innerhalb Jahresfrist zu erlassen sind.

Da sich dieses Gesetz auf die öffentlichen Kindergärten, die von Gemeinden, Ländern und Gemeindeverbänden eingerichtet sind, erstreckt, darf auch ganz kurz auf die Privatkinder-gärten eingegangen werden. Von der Gesamtzahl, die ich Ihnen vorhin nannte, also von rund 1875 Kindergärten, sind nämlich 751 Privatkinder-gärten. Ebenso befinden sich viele Schülerheime in privater Hand. Nun ist zu erhoffen und zu erwarten, daß diese Anstellungserfordernisse, die heute gesetzlich beschlossen werden, in der Folge auch in den Privatkinder-gärten Beachtung finden. Private Institutionen sind vor allem in Händen der katholischen Kirche, in Wien vor allem in Händen von Vereinen; es gibt Werkskinder-gärten und ähnliche Träger dieser Einrichtungen.

Ich glaube, daß wir die Leistungen dieser Institutionen, die dort zum Wohle unserer Kinder und Jugendlichen erbracht werden, dankbar anerkennen müssen. Es ist auch zu erwarten, daß diese Institutionen ohne direkte gesetzliche Einflußnahme die gleichen fachlichen Qualifikationen verlangen werden, zumal sich etwa für die Kindergärtnerinnen der größte Teil der Bildungsstätten ohnedies in privater Hand befindet.

Im § 3 dieses Gesetzes sind Ausnahmen vorgesehen, deren Handhabung in der Verantwortung der Länder liegt. Es wurden von einigen Bundesländern dagegen Bedenken geäußert, daß die Bundesgesetzgebung in formaler Hinsicht zu weit gehe, weil sie auch hinsichtlich der Anstellungserfordernisse Feststellungen trifft. Ich glaube aber, daß gerade dieser § 3, der eine Überbrückungshilfe sein soll, dem Mangel an qualifizierten Kräften abzuhelpen,

**Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer**

von dieser Sicht aus gesehen werden soll, daß also seine Notwendigkeit auf jeden Fall bedeutend stärker hervorgehoben werden muß, als es vielleicht juristisch-formale Bedenken dagegen gibt. Die Anwendung dieser Ausnahmebestimmungen soll nur für die Dauer des Mangels an geeigneten Erziehern und Kindergärtnerinnen gelten.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich darf auch noch ganz kurz auf die Berufsausbildung für diese Sparten eingehen. Mit den Schulgesetzen 1962 wurde auch die Ausbildung der Kindergärtnerinnen und der Erzieher der wichtigen Bedeutung dieses Berufes entsprechend verbessert, und es sind eigene staatliche Bildungsstätten geschaffen worden, während früher etwa die Ausbildung der Kindergärtnerinnen immer im Anhang an den Lehrerbildungsanstalten erfolgte.

Wir müssen jedoch feststellen, daß die Zahl dieser Bildungsstätten heute bei weitem noch nicht ausreicht, um den Bedarf an Kindergärtnerinnen und Heimerziehern zu decken, die die vorgeschriebenen Qualifikationen erbringen können. So fehlen in Wien, Niederösterreich und Burgenland rund 540 Kindergärtnerinnen. Der Abgang wird vor allem durch Pensionierungen, durch Dienstentsagungen bewirkt — Dienstentsagungen vor allem durch Eheschließung. Es weiß nämlich jeder vernünftige Mann, daß eine Kindergärtnerin auch eine erstklassige Hausfrau und Mutter ist. Daher wird gerade dieser Beruf durch die Ehe immer wieder stark dezimiert. Es gibt dann auch Karenzurlaube und ähnliche Ursachen.

Allein in Kärnten fehlt rund ein Drittel geprüfte Kindergärtnerinnen. Es würde nicht genügen, diesen Mangel hier festzustellen, ohne auch konkret auf Abhilfe einzugehen. Hier müßte vor allem das Unterrichtsministerium gebeten werden, in dieser Richtung Initiativen zu ergreifen, etwa durch Errichtung von Parallelklassen, damit die bestehenden Anstalten stärker ausgelastet werden können. Dazu ist allerdings erforderlich, daß diese Anstalten nicht zu klein gebaut werden, daß genügend Schulräume zur Verfügung stehen.

Ein weiterer Weg wäre dann die Einrichtung von Externistenkursen, damit eine planmäßige Vorbereitung auf die Externistenprüfung möglich ist. Rein gesetzlich gesehen wäre nämlich die Ablegung auch von Externistenprüfungen gegeben. Es fehlt aber hier vielfach an Möglichkeiten, sich darauf auch entsprechend vorzubereiten.

Für Erzieher haben wir erst ein Bundesinstitut, nämlich in Baden. Die Planung für das Institut in Mauer ist fertig. Es fehlen

hiezuhin noch die Mittel, was zwar das wichtigste ist, aber trotzdem möchte ich auch hier an das Unterrichtsministerium die Bitte richten, daß gerade der Vermehrung von Bildungsanstalten für den Erzieherberuf ein besonderes Augenmerk zugewendet wird. Hier ist nämlich der Mangel noch wesentlich größer, als es beispielsweise bei den Kindergärtnerinnen der Fall ist.

Ich darf dazu auch sagen, daß eine Vermehrung der Ausbildungsmöglichkeiten die Aussicht in sich trägt, daß später dann die Ausgebildeten einen entsprechenden Beruf finden, eine Tatsache, die man wahrscheinlich nicht in allen Sparten unseres Schulwesens ohne weiteres feststellen und erhoffen kann, sodaß in manchen Bereichen vielleicht zu befürchten ist, daß sich an die Schulmisere, die in einer Überfüllung und dem großen Andrang besteht, vielleicht später dann in manchen Bereichen das Fehlen der notwendigen Berufsmöglichkeiten anschließen wird.

Ich würde mich sehr freuen, wenn alle Soziologen und die Studierenden der sonstigen neuen Berufe später eine entsprechende Berufsmöglichkeit finden würden. Im Bereich der Erzieher, der Kindergärtnerinnen und auch des Lehrberufes bestehen in dieser Hinsicht überhaupt keine Sorgen.

Zum dritten wäre noch zu sagen, daß auch für eine entsprechende Planung auf diesem Sektor die Erstellung einer Bundesstatistik notwendig ist. Es hat eine solche bereits früher gegeben, es gibt eine solche seit einigen Jahren wieder für die Kindergärten, nicht aber für Schülerheime, Horte und dergleichen. Es wäre notwendig, daß die Länderstatistiken zusammengefaßt werden, damit man auch Unterlagen zur Verfügung hat, die das ganze Problem, Bedarf, Angebot und dergleichen, auch zahlenmäßig darstellen.

Hohes Haus! Ich darf abschließend feststellen, daß sich die Österreichische Volkspartei der Bedeutung der vorschulischen und schulbegleitenden Einrichtungen voll bewußt ist und daß der hierfür vorliegende Gesetzesbeschluß wichtige grundsätzliche Voraussetzungen schafft. Wir werden daher hiezu gerne unsere Zustimmung geben.

Abschließend darf ich auch allen Personen, die in diesen Institutionen, in Kindergärten, Schülerheimen und Horten tätig sind, für ihre oftmals wenig bemerkte, aber umso notwendige Arbeit im Interesse unserer jungen Menschen recht herzlichen Dank sagen. *(Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.)*

**Vorsitzender:** Zum Wort gelangt Frau Bundesrat Hilde Pleyer. Ich erteile ihr das Wort.

Bundesrat Hilde Pleyer (SPÖ): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Wir befassen uns heute mit einer Getzesmaterie, die in der Öffentlichkeit nicht das Echo findet, wie dies seinerzeit und auch in den letzten Wochen den Schulgesetzen zuteil wurde. Und trotzdem scheint mir die Bedeutung der heutigen Entscheidung einer größeren Beachtung wert, als dies der Fall ist.

Zwei Ursachen sind es vor allem, welche immer mehr den Ruf nach außerschulischer Betreuung unserer Kinder erklingen lassen. Es sind dies: erstens die Notwendigkeit, unsere vorschulpflichtigen Kinder auf die Schule vorzubereiten, und zweitens den in einer Beschäftigung stehenden Müttern die Sorge um ihre Kinder während dieser Zeit abzunehmen.

Es dürfte wohl unbestritten sein, daß es für die charakterliche und psychische Entwicklung des Kleinkindes notwendig ist, daß es zumindest in den ersten drei Jahren von der Mutter umhegt, umsorgt und betreut wird. Es wird daher Aufgabe der zukünftigen Sozialpolitik sein, den wirtschaftlich schwachen Familien über den Karenzurlaub hinaus durch Gewährung einer Kleinkinderzulage dies zu ermöglichen.

Um den Schulen ihre Aufgaben zu erleichtern, ist es erforderlich, Kindergärten in viel größerer Zahl zu errichten, damit sich schon die Kleinkinder auf das Leben in der Gemeinschaft vorbereiten können. Wer mit Lehrern der ersten Schulstufe gesprochen hat, wird erfahren haben, daß es bei jenen Kindern, die die Möglichkeit hatten, einen Kindergarten zu besuchen, wesentlich leichter ist, sie in den Schulbetrieb einzuführen, als bei jenen Kindern, denen diese Möglichkeit verwehrt ist.

So wichtig dieser Aspekt für die spätere Ausbildung unserer Kinder ist, so wichtig ist es aber für unsere Wirtschaft, daß den Frauen die Möglichkeit geboten wird, einer Beschäftigung nachzugehen und in dieser Zeit der Sorge um die Aufsicht ihrer Kinder enthoben zu werden.

Natürlich sind wir uns bewußt, daß der Idealzustand jener wäre, wo sich die Mütter ausschließlich um die Erziehung ihrer Kinder kümmern könnten. Doch ich glaube nicht, daß es sich die österreichische Wirtschaft leisten kann, auf die Mitarbeit, auf die Berufsarbeit unserer Frauen zu verzichten.

Wenn nun unsere Wirtschaft die berufstätige Frau und Mutter notwendig braucht, dann muß aber auch dafür Sorge getragen werden, daß diese Frauen während ihrer Arbeitszeit — wie bereits erwähnt — ihre Kinder in Kindergärten und Horten unter-

bringen können. Es ist dies kein leichtes Unterfangen, es wird auch nicht leichtsinnig ausgesprochen, und es wird stetiges Bemühen aller Stellen und Einrichtungen notwendig machen, diesem Verlangen auch gerecht zu werden. Ich denke dabei auch an die finanziellen Schwierigkeiten, und es wird in Zukunft sicherlich nicht immer Aufgabe der Länder und Gemeinden bleiben, diesen Forderungen Rechnung zu tragen beziehungsweise gerecht zu werden.

Es ist unbestritten, daß jene Menschen, denen unsere Frauen und Mütter ihren höchsten Schatz, ihr größtes Gut, ihre Kinder zur Erziehung anvertrauen, eine fachliche und qualifizierte Ausbildung haben müssen. Hierzu ist es aber notwendig, daß die dazu erforderlichen Lehranstalten vorhanden sind. Es ist zum Beispiel einem burgenländischen Mädchen nicht möglich, im eigenen Lande für den Beruf einer Kindergärtnerin oder Erzieherin ausgebildet zu werden, weil weder eine private noch eine bundeseigene Bildungsanstalt vorhanden ist. Man wird sagen, die benachbarten Bundesländer würden die Möglichkeit dafür bieten, doch zeigt die Praxis, daß bei bestandener Aufnahmsprüfung, wenn geeignete Bewerberinnen aus dem eigenen Bundesland vorhanden sind, natürlich diesen Vorrang und Vorzug gegeben wird.

Wenn wir nun die Forderung erheben, daß der Bund mehr Ausbildungsstellen schaffen und Mittel für Kindergärten und Horte zur Verfügung stellen soll, dann klingt gewohnheitsmäßig die Frage auf: Woher wird der Bund diese Gelder, woher wird der Staat diese Mittel nehmen? Ich wage daher die Frage an Sie alle: Glauben Sie nicht, daß die erheblichen Mittel, die die derzeitige Regierung dem Familienlastenausgleichsfonds laufend entnimmt, zweckdienlicher für solche Aufgaben zu verwenden wären?

Für uns Sozialisten gibt es daher nur jene Alternative, die beste fachliche Ausbildung für alle Kindergärtnerinnen und Erzieherinnen, mehr Ausbildungsstätten und die Möglichkeit, in der Berufslaufbahn, die den Frauen hier eröffnet sind, ebensolche Aufstiegschancen zu haben wie in jeder pädagogischen Sparte des öffentlichen Dienstes. *(Beifall bei der SPÖ.)*

**Vorsitzender:** Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Wünscht die Frau Berichterstatterin ein Schlußwort? — Das ist nicht der Fall.

Ich nehme daher die Abstimmung vor.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**Vorsitzender:** Ich habe dem Hohen Hause noch mitzuteilen, daß die Herren Bundesminister Dr. Weiß und Dr. Schleinzler bitten, ihre Abwesenheit zu entschuldigen. Minister Dr. Weiß weilt heute in Linz bei der Eröffnung der neuen Werksanlagen. Herr Minister Dr. Schleinzler ist bei der EFTA-Konferenz.

**7. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. November 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Verleihung des Doktorates unter den Auspizien des Bundespräsidenten neuerlich abgeändert wird (123 der Beilagen)**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum 7. Punkt der Tagesordnung: Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes über die Verleihung des Doktorates unter den Auspizien des Bundespräsidenten.

Berichtersteller ist Herr Bundesrat Hallinger. Ich bitte ihn, den Bericht zu erstatten.

Berichtersteller **Hallinger:** Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. November 1968, mit dem das Bundesgesetz über die Verleihung des Doktorates unter den Auspizien des Bundespräsidenten neuerlich abgeändert werden soll, basiert auf einer diesbezüglichen Regierungsvorlage vom 15. Mai 1968. (*Vorsitzender-Stellvertreter Dr. h. c. Eckert übernimmt die Verhandlungsleitung.*)

Sein Sinn ist — gemäß Artikel I —, das besagte Bundesgesetz vom 5. März 1952, BGBl. Nr. 58, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 219/1960 in der Weise abzuändern, daß nach dem § 2 ein neuer § 2 a eingefügt wird, der gewisse Bestimmungen enthält, nach denen Bewerber respektive Bewerbungen um Zulassung zur Promotion unter den Auspizien des Bundespräsidenten zu behandeln sind.

Artikel II regelt, gewissermaßen als Übergangsbestimmung, den Vorgang, nach dem auch Personen, denen bereits vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes das Doktorat unter den Auspizien des Bundespräsidenten verliehen wurde, erforderlichenfalls zu ihrem Recht gelangen können.

Artikel III besagt, daß mit der Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Bundesministerium für Unterricht betraut ist.

Zweck dieses Gesetzesbeschlusses ist, Personen, die unter den Auspizien des Bundespräsidenten promovieren oder promoviert haben, unter allen Umständen vor jenen dienst- respektive besoldungsrechtlichen oder beruflichen Nachteilen zu schützen, die sich aus dem durch ihre Auszeichnung bedingten

veränderten Zeitpunkt ihrer Promotion ergeben haben beziehungsweise ergeben können. Eine derartige Auswirkung dieses Bundesgesetzes muß wohl vermieden werden. Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates ist daher nur zu begrüßen.

Namens des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, der diesen Gesetzesbeschluß in seiner Sitzung vom 19. November beraten hat, habe ich hier den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. November 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Verleihung des Doktorates unter den Auspizien des Bundespräsidenten neuerlich abgeändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

**Vorsitzender-Stellvertreter Dr. h. c. Eckert:** Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Dr. Reichl gemeldet. Ich erteile es ihm.

**Bundesrat Dr. Reichl (SPÖ):** Hoher Bundesrat! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates, der eine Novellierung des Bundesgesetzes vom 5. März 1952 über die Verleihung des Doktorates unter den Auspizien des Bundespräsidenten vorsieht, ist ein gutes Beispiel dafür, daß man Reformen im Bereich unserer Hochschulen und unserer Universitäten auch mit kleinen Anstrengungen durchführen kann.

Es war in den fünfziger Jahren ein guter Gedanke, das Summa cum laude sub auspiciis der alten Monarchie wieder lebendig zu machen.

In der Monarchie gab es noch ein scharfes Gegeneinander von Geburtsprinzip und Leistungsprinzip, und selbstverständlich dominierte damals zunächst einmal das Geburtsprinzip.

Ich meine damit nicht, daß es damals keine großen Leistungen gegeben hätte. Ich denke an Maria Theresia. Sie hat nicht nur 16 Kinder zur Welt gebracht, sondern auch in der europäischen Politik eine bedeutende Rolle gespielt.

Nur in einigen Bereichen konnte sich zunächst in jener Zeit das Leistungsprinzip ganz durchsetzen, und interessanterweise zuerst im kirchlichen Bereich. Dort konnte bereits im 15. oder 16. Jahrhundert zum Beispiel ein Bauernbub sogar Kardinal werden. In der Republik erst hat sich das Leistungsprinzip endgültig durchgesetzt. Die Arbeit wird also zur Ehre und die wissenschaftliche Arbeit zu einer besonderen Ehre.

Daß die Arbeit zur Ehre geworden ist, das war in früheren Zeiten nicht selbstverständlich. Zum Beispiel war es für den spanischen Adel verboten, zu arbeiten; die Arbeit war etwas Diskriminierendes. Und es gehört

**Dr. Reichl**

auch irgendwie mit zu den großen Verdiensten der Arbeiterbewegung, das Ethos der Arbeit zu einem Teil unseres Bewußtseins gemacht zu haben. Ich will damit nicht sagen, daß es nur ein Verdienst der Arbeiterbewegung ist, aber irgendwie hat doch auch die Arbeiterbewegung mit dazu beigetragen, ein Ethos der Arbeit zu formulieren und zu gestalten.

Die Idee des Leistungsprinzips im Bereich der Wissenschaft zu forcieren, dürfte mindestens so bedeutungsvoll sein wie im Bereich des Sports, zumal gerade in unserer Zeit die Wissenschaft einen titanischen Einfluß auf das Dasein der Menschen ausübt. Die Wissenschaft berührt uns vom Aufstehen am Morgen bis zum Schlafengehen am Abend. Die Kleider, die wir tragen, sind ein Produkt der Textilindustrie und der Textiltechnik. Die Speisen, die wir essen, sind in Kühlschränken aufbewahrt; sie bringen uns mit der Physik in Berührung. Und wenn wir die Nachtlampe aufdrehen, schließen wir den Stromkreis, und irgendwo bringt ein E-Werk den Fluß der Elektronen in Bewegung. Die Rechtsnormen, in denen wir uns bewegen, in denen wir unser gesellschaftliches Dasein gestalten, werden letzten Endes von der Wissenschaft formuliert.

Die Wissenschaft hat die Mode so wesentlich revolutioniert, daß zum Beispiel die Farbtöne der Haare unserer lieben Frauen beinahe das gesamte Sonnenspektrum umfassen. (*Heiterkeit.*)

Die Wissenschaft hat nicht nur das Antlitz des Menschen und die Hautfarbe des Menschen, sondern auch das Antlitz der ganzen Erde verändert. Wissenschaft und Arbeit sind zu den bedeutendsten Faktoren des menschlichen Seins geworden.

Vielleicht haben Männer wie Aristoteles, Archimedes oder Avicenna, der den Euklid ins Arabische übersetzte, oder Leonardo da Vinci, Galilei, Paracelsus und Newton nie an die Weiterentwicklung ihrer Spielereien und Träume gedacht. Sie haben vielleicht nie daran gedacht, daß ihre Träume einmal Glück und Unglück, Krieg und Frieden, Sein oder Nichtsein der gesamten Menschheit bestimmen werden.

Heute ist es doch so, daß die Wissenschaft zu einem politischen Problem ersten Ranges geworden ist. Wer die Welt beherrschen will oder wenigstens irgendwie an dieser Herrschaft teilnehmen möchte, muß die Wissenschaft beherrschen. Ein Land, das zu den Industrieländern gehören will, muß am Fortschritt der Wissenschaft teilnehmen, sonst geht es unbarmherzig zugrunde und wird in den Tartarus der Unterentwickelten zurückgestoßen. So ist es verständlich, wenn wir wissenschaftliche Leistungen auszeichnen.

Mit der Auspizienpromotion aber wäre uns Österreichern bald etwas passiert, was den ursprünglichen Gedanken der Auszeichnung ins Gegenteil verkehrt hätte. Der Zeitraum zwischen Schlußprüfungen und Promotion war in der Praxis länger als bei solchen, die nicht unter den Auspizien des Bundespräsidenten promovierten. Die Folgen waren eine berufliche Benachteiligung und eine dienstrechtliche Schlechterstellung, denn der Betroffene konnte erst später seinen Dienst antreten. Das konnte nicht der Sinn einer Auszeichnung sein und schon gar nicht der Sinn der höchsten Auszeichnung, die man einem jungen Wissenschaftler zuteil werden lassen konnte.

Ich persönlich bin aber nicht der Meinung, daß jeder Vorzugsschülertyp besser sein muß als der Normaltyp. Ich habe da meine eigenen Erfahrungen gesammelt. Aber wie man im Sport die Spitzenleistungen achtet und hervorhebt, so soll das auch im Bereich der Wissenschaft geschehen. Die vorliegende Novellierung ist also begrüßenswert. Ich möchte nur hinzufügen, daß auch in anderen Bereichen unserer Hochschulen Reformen — große und kleine — notwendig wären. Wenn wir also nicht wollen, daß der Aufstand der europäischen Jugend, von dem ja heute schon viel gesprochen worden ist, auch bei uns französische Formen annimmt, haben Unterrichtsverwaltung und Parlament noch sehr viel zu tun.

Eine sehr fortschrittliche österreichische Kaiserin, Maria Theresia, hat uns vorgezeigt, wie man durch Reformen Revolutionen verhindern kann. Wir sollten in der Republik, in der wir uns einheitlich zum Leistungsprinzip bekennen, mindestens so fortschrittlich sein wie die Kaiserin Maria Theresia oder Joseph II. Zweifellos ist es so, daß mit den großen und kleinen Fragen unserer Hochschulen die Basis unserer Gesellschaftsordnung berührt wird. Es ist also die Frage berechtigt, wieweit die Universitäten der Gesellschaft und wieweit sie nur der Wahrheitsfindung zu dienen haben. Es ist auch berechtigt, die Frage zu stellen, wieweit das Verhalten der Wissenschaftshierarchie beziehungsweise der wissenschaftlichen Autoritäten zu den Studenten reformbedürftig ist. Es wird notwendig sein, daß die Würdenträger im Bereich der Wissenschaft die kritische Mündigkeit unserer Studenten berücksichtigen.

Wenn ich von kritischer Mündigkeit spreche, meine ich nicht die Perversionen und Entartungen, die in Zeiten revolutionärer Gärung immer wieder an die Oberfläche drängen und treten; ich meine damit die überwiegende Mehrheit jener Jugend in Ost und West, die sich gegen Lügen und gegen die Nieder-

**Dr. Reichl**

knüppelung der Persönlichkeit wendet. Ich meine jene kritische Jugend, die sich im Osten gegen die Eunuchensprache der Zensur und die sich im Westen gegen gewisse zerstörende Kräfte der Massenmedien wendet.

So darf ich also feststellen, daß Hochschulfragen Zentralthemen unserer Gesellschaft berühren, daß sie zu den Existenzfragen unseres Staates gehören. Recht konkrete Dinge, wie die Reform des Lehramtes an höheren Schulen, die Prüfungsreform und die Reform von Einzelheiten an technischen Hochschulen — ich denke dabei an den Zeichenunterricht und so weiter —, werden unser Schicksal wesentlich beeinflussen.

Man sollte auch einseitig Begabten mehr Aufmerksamkeit schenken. Gerade aus diesem Kreis der einseitig Begabten — das sind etwa jene, die in Mathematik ein „Sehr gut“ und in Latein ein „Nichtgenügend“ oder in Latein ein „Sehr gut“ und in Mathematik ein „Nichtgenügend“ haben — sind viele unserer bedeutenden Wissenschaftler hervorgegangen, und auch viele unserer Nobelpreisträger sind aus dem Kreis jener einseitig Begabten gekommen. Manche von ihnen wären wahrscheinlich nie an die Universität gekommen, wenn sie nicht zufällig im Gymnasium einen verständnisvollen Professor gehabt hätten, der sie in Widerspruch zu den amtlichen Prüfungsvorschriften zur Matura geführt hat.

Ich möchte mit diesen paar Bemerkungen nur zum Ausdruck bringen, daß schon ganz kleine Reformen eine große Wirkung in diesem Bereich haben können.

Abschließend möchte ich noch nach Aussprachen und Diskussionen mit Professoren und auch mit Studenten den Vorschlag unterbreiten, neben der höchsten Auszeichnung „sub auspiciis praesidentis“ auch Spitzenleistungen — ich meine mittlere Spitzenleistungen, also nicht unbedingt Spitzenleistungen auf der höchsten Ebene — durch ein Leistungsstipendium zu belohnen. Auch im Sport gibt es neben der goldenen eine silberne und eine bronzene Medaille. Die Wissenschaft muß uns mindestens so viel Wert sein wie der Sport, wenn unser Land weiterhin zu den Industriestaaten gehören will. Ich könnte mir vorstellen, daß es bei besonderen Leistungen eine Verdoppelung der Studienbeihilfen gibt, und zwar mit einer großzügigen Auslegung des elterlichen Einkommens. Ich wäre dankbar dafür, würden sich das Ministerium und auch die vom Bundesrat initiierte Hochschulkommission mit dieser Frage beschäftigen.

Dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates über die Promotion sub auspiciis geben wir gerne unsere Zustimmung. *(Beifall bei der SPÖ und bei Bundesräten der ÖVP.)*

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. h. c. Eckert: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**8. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. November 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1957 neuerlich abgeändert wird (111 der Beilagen)**

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. h. c. Eckert: Wir gelangen nun zum 8. Punkt der Tagesordnung: Neuerliche Abänderung des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1957.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Kaspar. Ich bitte ihn, über den Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Kaspar: Hohes Haus! Herr Staatssekretär! Das vorliegende vom Nationalrat in seiner letzten Sitzung beschlossene Bundesgesetz, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1957 neuerlich abgeändert wird, hat seinen Ursprung in Anträgen auf Novellierung verschiedener Bestimmungen dieses letzteren Gesetzes, die vom Österreichischen Arbeiterkammertag, von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Urlaubskasse der Arbeiter in der Bauwirtschaft eingebracht wurden.

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll einerseits die Stellung der Bauarbeiter-Urlaubskasse im Konkurs- und Ausgleichsverfahren verbessert und andererseits die Möglichkeit geschaffen werden, allfällige Gebarungsüberschüsse zwischen Arbeiter und Dienstgeber aufzuteilen.

Nach Artikel I wird das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1957 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 108/1958, Nr. 270/1961, Nr. 311/1964 und BGBl. Nr. 68/1966 abgeändert beziehungsweise ergänzt, indem dem § 8 ein Absatz 3 angefügt wird. Er lautet:

„(3) Die Zuschläge gemäß Abs. 1 gehören im Konkursverfahren in die zweite Klasse gemäß § 52 der Konkursordnung und genießen im Ausgleichsverfahren ein Vorrecht gemäß § 23 Z. 1 zweiter Halbsatz der Ausgleichsordnung.“

2. Dem § 10, dessen bisheriger Text mit „(1)“ zu bezeichnen ist, ist folgender Abs. 2 anzufügen:

„(2) Sind die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses nach Absatz 1 nicht gegeben oder verbleibt nach dieser Ge-

**Kaspar**

währung noch ein weiterer Gebarungüberschuß, so kann auf Grund eines Beschlusses des Ausschusses der gesamte oder restliche Gebarungüberschuß für eine Verteilung je zur Hälfte auf Arbeiter und Dienstgeber vorgesehen werden.“

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des Artikels I Z. 1 das Bundesministerium für Justiz, im übrigen das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie betraut.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 19. November 1968 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. November 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1957 neuerlich abgeändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. h. c. **Eckert**: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Böck gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Böck** (SPÖ): Sehr geehrte Damen und Herren! Die im Gesetzesbeschluß enthaltenen Bestimmungen sind allerorts unbestritten und erhalten auch unsere Zustimmung. Lassen Sie mich aber zunächst zu jenem Punkt Stellung nehmen, der in dem Gesetzesbeschluß nicht aufscheint, den aufzunehmen aber einheitlich von allen in der Urlaubskasse vertretenen Gruppen vorgeschlagen wurde.

Worum geht es dabei? Die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmervertreter in der Urlaubskasse haben nach reiflicher Überlegung einmütig verlangt, daß diesem Institut der Status einer Körperschaft öffentlichen Rechtes zuerkannt wird, weil sich seine gesamte Tätigkeit darauf begründet. Aus welchem Grunde noch? Ohne diesen Status kann die Urlaubskasse der Arbeiter in der Bauwirtschaft nicht direkt und nicht vollkommen ihre Agenden erfüllen, etwa so, wie das eine Gebietskrankenkasse tun kann.

Gestatten Sie mir noch, daß ich in diesem Kreise ein paar Worte über die interne Arbeit der Urlaubskasse der Arbeiter in der Bauwirtschaft sage. Die Zusammensetzung erfolgt nach dem Gesetz paritätisch. In jeder Körperschaft, egal ob Ausschuß, Vorstand,

Aufsichtsrat oder Beiräte in den einzelnen Bundesländern, überall sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer paritätisch vertreten. Das geht so weit, daß die einzelnen Funktionen in den einzelnen Bundesländern genau aufgeteilt sind, daß selbst die Posten der höheren Angestellten in dieser Weise besetzt werden: Der Leiterposten wird auf Vorschlag der einen Gruppe und der Posten des Stellvertreters auf Vorschlag der anderen Gruppe besetzt; in einem anderen Bundesland ist es umgekehrt. Das war schon ursprünglich im Jahr 1946 im Gesetz so verankert.

Die Tätigkeit der beiden Interessengruppen, nämlich der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, in diesem Institut hat sich in den letzten Jahren äußerst positiv entwickelt. Ich darf hier als einer, der dort ebenfalls tätig ist, ganz freimütig und in Übereinstimmung mit den Vertretern der Arbeitgeber sagen, daß es selten ein Institut, eine Körperschaft geben wird, in der die Zusammenarbeit so gut ist wie in der Urlaubskasse der Arbeiter in der Bauwirtschaft. Es gibt lange Diskussionen, es kommt vor, daß wir Punkte von der Tagesordnung absetzen, wenn wir in der betreffenden Sitzung, für die eine Entscheidung vorgesehen war, zu keiner Entscheidung kommen. Es wird aber kein Punkt ohne Entscheidung abgeschlossen oder mit einer Entscheidung, der sich nicht alle anschließen können.

Dazu bedarf es eines besonderen Verständnisses, vor allem auch des Willens zu dieser Zusammenarbeit, aber auch des Einfühlungsvermögens jedes einzelnen Vertreters in dieser Körperschaft. Funktionäre und leitende Angestellte dieser Institution haben dazu beigetragen. Es soll aber auch nicht unausgesprochen bleiben, daß die Vertreter der Aufsichtsbehörde — in diesem Fall des Bundesministeriums für soziale Verwaltung —, jene Herren, die mit dieser Aufgabe betraut wurden, in den letzten Jahren auch das Ihre dazu beigetragen haben, um diese Situation in der Urlaubskasse herzustellen.

Nach dieser kurzen Darstellung der Verhältnisse in dieser Institution lassen Sie mich nun zum Kern der Situation kommen.

Ich habe schon gesagt: Es war eine einheitliche Forderung beider Interessenvertretungen dieses Instituts, daß in den Gesetzentwurf der Passus, die Urlaubskasse sei eine Körperschaft öffentlichen Rechtes, aufgenommen wird. Doch siehe da: Im ersten Entwurf, der in unsere Hände kam, war dieser Passus nicht enthalten. Wir haben schon vorher gehört, daß man diesen Passus nicht aufnehmen kann, weil irgend jemand, bevor noch ein Entwurf fixiert war, gesagt hat, er sei dagegen.

**Böck**

Nun verhält es sich so, daß man in einen Gesetzentwurf, der erst zur Begutachtung an alle interessierten Stellen ausgeschickt wird, noch Bestimmungen aufnehmen kann, die im Zusammenhang mit der Begutachtung dann gestrichen, ergänzt oder verändert werden können. Diese Bestimmung hat man von Haus aus gar nicht aufgenommen.

Ich muß nun einige markante Punkte aufzeigen, mit denen bewiesen wird, daß nicht nur die in der Urlaubskasse der Arbeiter in der Bauwirtschaft tätigen Funktionäre dieser Meinung waren, sondern darüber hinaus in der gesamten Öffentlichkeit die gleiche Meinung vorherrscht. Ich zitiere als ersten einen von niemandem bestrittenen Fachmann: Im Handbuch des österreichischen Verwaltungsrechtes von Professor Adamovich werden alle Merkmale angeführt, die für eine öffentlich-rechtliche Körperschaft zutreffen. Es handelt sich dabei neben den vom Bundesgesetzgeber ausdrücklich als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten Institutionen um folgende Kriterien:

- a) um juristische Personen, deren öffentlich-rechtlicher Charakter aus dem Zusammenhang der gesetzlichen Regelung klar erkennbar ist,
- b) um Institutionen, die einen bestimmten gesetzlich abgegrenzten Ausschnitt der öffentlichen Verwaltung durchführen,
- c) um Institutionen, deren Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis im Verwaltungswege geregelt werden,
- d) um Institutionen, deren Zusammensetzung durch Zwangsmitgliedschaft beziehungsweise durch einen taxativ angeführten Personenkreis besteht, und
- e) um Institutionen, deren Auflösung nur durch Gesetz oder gesetzliche Ermächtigung durch einen staatlichen Verwaltungsakt erfolgen kann.

Das sind die Erkenntnisse, die im Handbuch des österreichischen Verwaltungsrechtes von Professor Adamovich in diesem Zusammenhang wiedergegeben werden.

Wie sieht die Situation bei der Urlaubskasse aus? Die Urlaubskasse der Arbeiter in der Bauwirtschaft wurde durch Gesetz geschaffen — ein Punkt nach Adamovich.

Das Merkmal der Zwangszugehörigkeit ist gegeben, weil im § 2 taxativ aufgezählt wird, welche Unternehmungen dem Bauarbeiter-Urlaubsgesetz unterliegen. Es kann sich keiner aussuchen, ob er dabei ist oder nicht.

Die Nichteinhaltung der Verpflichtung zur Leistung von Zuschlägen unterliegt den Strafbestimmungen gemäß § 22 des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes. Auch hier wieder eine Ana-

logie zur Auffassung von Professor Adamovich. Eventuelle Streitfälle, die im Zusammenhang mit der Entrichtung der Zuschläge — das sind jene Beträge, die die Arbeitgeber wöchentlich für die bei ihnen beschäftigten Arbeiter der Urlaubskasse für ein späteres Urlaubsentgelt übergeben — entstehen, werden im Verwaltungswege bereinigt. Auch hier wieder die Analogie zur Ansicht von Professor Adamovich.

Es gibt aber noch mehrere Argumente. Im Jahre 1961 ist der Verwaltungsgerichtshof auf Grund einer Aufforderung zweier Parteien zu einem Erkenntnis gelangt und sagt in diesem dann unter anderem als Begründung:

„... können darüber nicht hinwegtäuschen, daß es sich bei diesen Zuschlägen“ — jenen Beträgen, die die Arbeitgeber einzuzahlen haben — „nicht um Leistungen privatrechtlicher, sondern um solche öffentlich-rechtlicher Natur handelt, welcher Umstand folgerichtig dazu geführt hat, daß die zwangsweise Einbringung der Zuschläge im Verwaltungswege durchzuführen ist.“

Wieder ein weiterer Beweis dafür, daß die Ansichten des Professors Adamovich auch im Verwaltungsgerichtshof im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Urlaubskasse Anklang gefunden haben.

Eine vierte Angelegenheit, die behandelt werden müßte, wäre die Vergleichsbasis mit der Sozialversicherung. In der Sozialversicherung gibt es erst seit 1956 den Passus: „Körperschaft öffentlichen Rechtes“. Vorher stand es nicht im Gesetz, die Sozialversicherung wurde aber ohne weiteres in der Form als solche anerkannt und behandelt, weil die gesamten Merkmale dieser Institution dahin ausgerichtet waren. Das gleiche, das man durch Jahrzehnte der Sozialversicherung zugebilligt hat, hat man der Bauarbeiter-Urlaubskasse vorenthalten, dies trotz Verwaltungsgerichtshof!

Ich kann noch weitergehen: Im Jahre 1967 hat der Oberste Gerichtshof dies ebenfalls in einem Erkenntnis festgehalten und sagt in einem langen Elaborat, daß all das, was seitens einer Eingabe der Urlaubskasse angeführt wird, richtig ist. Aber der Oberste Gerichtshof kann nicht nach dem urteilen, was richtig ist, sondern er muß nach dem Gesetz urteilen, und da im Bauarbeiter-Urlaubsgesetz der Passus nicht verankert ist, daß sie eine Körperschaft öffentlichen Rechtes ist, kann er nur darauf hinweisen, daß es sich hier um eine Gesetzeslücke handelt, die vom Gesetzgeber ehebaldigst ausgefüllt werden soll. Das sagt der Oberste Gerichtshof.

6968

Bundesrat — 270. Sitzung — 21. November 1968

**Böck**

Nun wird es ein klein wenig tragisch. Das Sozialministerium als Aufsichtsbehörde der Bauarbeiter-Urlaubskasse hat schon vor langem und immer wieder festgestellt, daß die Tätigkeit der Urlaubskasse die einer Körperschaft öffentlichen Rechtes ist. Ich habe gesagt: mehrmals, bis auf eine Ausnahme: Jetzt bei der Novellierung hat man nicht mehr daran gedacht.

Bereits am 17. März 1961 schreibt das Bundesministerium für soziale Verwaltung in einem Brief nach Befragen folgenden Absatz:

„Diese“ — gemeint ist die Bauarbeiter-Urlaubskasse — „ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Wenngleich das Gesetz im § 19 Abs. 2 nur ausspricht, daß die Urlaubskasse Rechtspersönlichkeit besitzt und damit den ausdrücklichen Hinweis nicht enthält, daß die Urlaubskasse eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes ist, so war es für das Bundesministerium nie zweifelhaft, daß der Urlaubskasse diese Qualifikation zukommt.“

Wir haben jetzt schon einige Beweise, die alle einheitlich festhalten: auch ohne Aufnahme dieses Passus würde dieses Recht bestehen. Als dieser Passus dann verlangt wurde, hat man ihn nicht aufgenommen.

Es gibt noch einen Beweis von einer Stelle, die bestimmt nicht in den Ruf kommt, irgendwelche besonderen Interessen der Urlaubskasse der Arbeiter in der Bauwirtschaft zu verfolgen.

Der Senat III bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland hat in einer Entscheidung festgehalten: „Entscheidend für die Anwendung des Abschnittes 24 Abs. 5 des DE—LSt. 1954 auf den vorliegenden Streitfall ist die Beantwortung der Frage, ob die Urlaubskasse der Arbeiter in der Bauwirtschaft Körperschaft des öffentlichen Rechtes ist. Der Senat hat zu dieser Frage das Bundesministerium für soziale Verwaltung ... gehört und ist in Übereinstimmung mit diesem Bundesministerium zu der Ansicht gelangt, daß die Urlaubskasse aus den folgenden Gründen eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes ist.“

Wir hören also bereits zum vierten oder fünftenmal von den verschiedensten Seiten, von befugtesten Seiten, daß die Urlaubskasse eine Körperschaft öffentlichen Rechtes ist. Ich betone hier ausdrücklich, daß es nirgends im Gesetz steht. Trotzdem sagen diese Institutionen, daß es dennoch so ist, weil die gesamte Tätigkeit dem entspricht.

Trotz der einheitlichen Auffassung und trotz verschiedener sonstiger Auffassungen der beiden Interessenorganisationen in der Urlaubskasse, trotz einheitlicher Auffassung, trotz der

zwingenden Notwendigkeit aus der Tätigkeit heraus, trotz Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes, der Finanzlandesdirektion, trotz der mehrmaligen Stellungnahme des Bundesministeriums für soziale Verwaltung in gleicher Angelegenheit hat man diese drei Worte nicht in die Novelle, ja nicht einmal in den ersten Entwurf aufgenommen. Ich darf hier sagen, daß dies — so glaube ich — einmalig ist, daß es etwas Derartiges in Österreich noch nicht gegeben hat. Ich weiß bis heute nicht, warum das so ist.

Ich weiß nur, in der Beilage 880 zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates steht in den Erläuternden Bemerkungen — wie der Herr Berichterstatter bereits ausgeführt hat —, wer die Antragsteller waren, aber weiter unten steht auch: „Die erforderliche Übereinstimmung wurde auch erzielt und hat diese in dem gegenständlichen Gesetzentwurf ihren Niederschlag gefunden.“ Ich darf hier feststellen, daß dem nicht so war.

In Beisein der Vertreter der Aufsichtsbehörde hat der Vorstand der Urlaubskasse der Arbeiter in der Bauwirtschaft zweimal in eigens einberufenen Sitzungen noch einmal heftigst einmütig dagegen Stellung genommen, daß diese Bestimmung in den Gesetzentwurf nicht aufgenommen wurde. Es geht auch aus einem Schreiben der Urlaubskasse an das Bundesministerium für soziale Verwaltung hervor, daß wir bedauern — wir haben den solidesten Ausdruck gebraucht —, daß das Bundesministerium für soziale Verwaltung diesem von allen anerkannten Recht und den anerkannten Wünschen der in dieser Institution Tätigen nicht Rechnung getragen hat.

Ich darf daher meiner Verwunderung Ausdruck verleihen, daß man bei einer vollkommen einheitlichen Auffassung, die wahrscheinlich selten wieder irgendwo zutage treten wird, in dieser Situation einem Institut, das immerhin für etwa 192.000 Menschen zu sorgen hat, mit ihren Familienangehörigen sind es wahrscheinlich zwischen 700.000 und 800.000 Menschen in Österreich, so wenig Beachtung geschenkt hat. Ich darf hier im Namen aller Funktionäre der Urlaubskasse sagen, daß wir dies zutiefst bedauern. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. h. c. Eckert: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er scheint zu verzichten.

Wir kommen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**9. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. November 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem zum Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen für das Geschäftsjahr 1969 eine Sonderregelung getroffen wird (112 der Beilagen)**

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. h. c. Eckert: Wir gelangen nun zum 9. Punkt der Tagesordnung: Sonderregelung zum Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen für das Geschäftsjahr 1969.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Römer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Römer**: Hoher Bundesrat! Herr Staatssekretär! Meine Damen und Herren! Nach § 12 des Wohnungsbeihilfengesetzes wurde bis Ende 1963 das Beitragsaufkommen zwischen den Sozialversicherungsträgern und der Arbeitslosenversicherung nach dem Verhältnis des Aufwandes aufgeteilt. Ein allfälliger Überschuß wurde ebenfalls nach den vereinbarten Sätzen verteilt.

Für das Geschäftsjahr 1964 wurde mit Bundesgesetz vom 12. Dezember 1963, BGBl. Nr. 324, eine Sonderregelung getroffen. Demnach soll ein zu erwartender Überschuß nicht den Sozialversicherungsträgern, sondern dem Bund zufließen. Auch für die Jahre 1965, 1966, 1967 und 1968 wurde diese Sonderregelung durch jeweils beschlossene Bundesgesetze beibehalten. Für 1969 soll auf Grund des vom Nationalrat verabschiedeten und zur Beratung stehenden Gesetzes das gleiche gelten.

Artikel I bestimmt, daß die nach Abzug der Vergütungen für die Krankenversicherungsträger gemäß § 12 Abs. 2 und nach Abzug des die Sozialversicherungsträger belastenden Aufwandes verbleibenden Beträge dem Bunde zufließen.

Artikel II betraut das Bundesministerium für soziale Verwaltung mit der Vollziehung dieses Gesetzes.

Hoher Bundesrat! Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat in seiner letzten Sitzung dieses vom Nationalrat beschlossene Gesetz beraten und mich beauftragt, den Antrag zu stellen, die verfassungsmäßige Zustimmung zur erteilen.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. h. c. Eckert: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zu Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**10. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. November 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Tierärztekammergesetz abgeändert und ergänzt wird (113 der Beilagen)**

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. h. c. Eckert: Wir gelangen nun zum 10. Punkt der Tagesordnung: Abänderung und Ergänzung des Tierärztekammergesetzes.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Steinböck. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Steinböck**: Herr Staatssekretär! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. November 1968 wird das Tierärztekammergesetz abgeändert und ergänzt. Die Höchstbemesungsgrundlage der Tierärztekammerumlage soll erhöht werden. Die Notwendigkeit hiezu ergibt sich aus den steigenden Anforderungen, die an die tierärztliche Standesvertretung gestellt werden.

Die Kammergesetznovelle sieht auch Änderungen in organisatorischer Hinsicht, die Bestellung von Ersatzmännern für den Kammervorstand der Bundeskammer und für das Disziplinarrecht, die Verjährung und das Ausmaß der Geldstrafen vor. *(Der Vorsitzende übernimmt wieder die Verhandlungsleitung.)*

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 19. November 1968 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Haus zu empfehlen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen: Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. November 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Tierärztekammergesetz abgeändert und ergänzt wird, wird kein Einspruch erhoben.

**Vorsitzender**: Zum Wort ist niemand gemeldet. Ich nehme daher die Abstimmung vor.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**11. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. November 1968 über ein Bundesgesetz, betreffend das Aufsuchen und die Entgegennahme von Bestellungen (110 und 114 der Beilagen)**

6970

Bundesrat — 270. Sitzung — 21. November 1968

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum 11. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz, betreffend das Aufsuchen und die Entgegennahme von Bestellungen.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat DDr. Pitschmann. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter DDr. Pitschmann: Herr Staatssekretär! Meine Damen und Herren! Die gegenständliche Gesetzesmaterie hat im wesentlichen drei Zielsetzungen: Konsumentenschutz bei Bestellungen durch Aufsuchen von Privatpersonen durch Handlungsreisende außerhalb der Standortgemeinde des Gewerbeinhabers ohne vorherige schriftliche Bestellung der Ware; Abschirmung des bodenständigen Fachhandels vor den Praktiken unseriöser Kolonnenvertreter und Neuregelung der Entgegennahme von Bestellungen.

Für den Kolonnenhandel selbst bringt das Gesetz aber nicht nur Verschärfungen, sondern auch einige Verbesserungen und Erleichterungen. In Wirklichkeit ist dieses Gesetz eine Vorwegnahme einer kommenden Generalsanierung der Gewerbeordnung durch Abänderung und Erweiterung des § 59 derselben und durch Außerkraftsetzung von Verordnungen zum § 59 der Gewerbeordnung.

Die Überschrift vor den §§ 59 bis 59 b lautet: „Aufsuchen und Entgegennahme von Bestellungen auf Waren durch Gewerbeinhaber und Handlungsreisende.“

Besonders hervorzuheben sind folgende Fakten: Die Bevollmächtigten des Gewerbeinhabers, die Handlungsreisenden, müssen Angestellte des zum Aufsuchen und zur Entgegennahme von Bestellungen berechtigten Gewerbetreibenden sein.

Bestimmte Waren sind vom Zustandekommen von Bestellungen beim Aufsuchen von Privatpersonen innerhalb und außerhalb des Gemeindestandes des Gewerbeberechtigten ausgenommen. Es sind dies: Lebensmittel, Textilien, Uhren, Gold-, Silber- und Platinwaren sowie Juwelen und Edelsteine.

Durch Verordnungen des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie können weitere Waren in diesen totalen Verbotskreis einbezogen werden.

Hinsichtlich anderer Waren ist das Aufsuchen und die Aufnahme von Bestellungen bei Privatpersonen außerhalb der Gemeinde des Standortes nur in einzelnen Fällen auf ausdrückliche schriftliche, auf bestimmte Waren lautende, an den Gewerbeinhaber gerichtete Aufforderung gestattet. Die Versendung vorgedruckter Bestellaufforderungsschreiben ist nicht erlaubt.

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 13. dieses Monats Abänderungen der Regierungsvorlage beschlossen.

Wird in Verletzung der Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 oder 6 des § 59 der Gewerbeordnung ein Kaufvertrag abgeschlossen, so hat der Käufer das Recht, spätestens am fünften Tag nach dem Zustandekommen des Kaufvertrages vom Kaufvertrag zurückzutreten. Die Vertragskündigung muß dabei schriftlich erfolgen.

Auch die Zuständigkeit der Vollziehung wurde abgeändert. In der Regierungsvorlage war nur die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie gegeben. In Abänderung der Regierungsvorlage ist die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz erwachsen bezüglich § 59 Abs. 7 der Gewerbeordnung in der Fassung des Artikels I Z. 2 dieses Bundesgesetzes.

Weitere ins Gewicht fallende Bestimmungen dieses Gesetzes sind folgende: Erzeuger von Uhren, Gold-, Silber- und Platinwaren sowie Großhändler mit diesen Artikeln, weiters Händler mit Juwelen und solche mit technischen Bedarfsartikeln für Zahnärzte und zahntechnischen Bedarf dürfen über ihre Handlungsreisenden nicht nur Muster vorführen und Bestellungen entgegennehmen, sondern können auch die Waren selbst an befugte Wiederverkäufer verkaufen.

Dasselbe trifft auch zu bei Obst, Gemüse, Frischwurst, Käse, Brot, Gebäck, Tiefkühlwaren, Bier und Erfrischungsgetränken.

Die Entgegennahme von Bestellungen bei Verkaufsveranstaltungen, wie es früher oft der Fall war, in Kinos, Gaststätten oder auch auf Straßen ist gänzlich untersagt, nicht aber sind es Gewerbeveranstaltungen selber.

Die Voraussetzung für die Ausstellung von Handelsreisendenlegitimationen wird verschärft. Dem § 59 e der Gewerbeordnung wird die Überschrift „Aufsuchen von Bestellungen bei Land- und Forstwirten“ gegeben. Die Ausstellung von elektrischen Betriebsmitteln, Küken, Ferkeln, Obstbäumen, Obststräuchern und Reben bei Handelsreisenden ist nur in einzelnen Fällen auf ausdrückliche schriftliche, an den Gewerbeinhaber gerichtete Aufforderung gestattet.

Diese harte Bestimmung findet dann keine Anwendung, wenn diese Waren mit dem österreichischen Güte- beziehungsweise Prüfzeichen respektive Sicherheitszeichen versehen sind.

Im Artikel II werden einige Verordnungen des Handelsministeriums außer Kraft gesetzt.

Im Artikel III wird Gewerbeinhabern, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes durch zwei Jahre hindurch selbst oder durch ihren angestellten Bevollmächtigten Bestellungen auf

**DDr. Pitschmann**

Waren bei Privatpersonen außerhalb der Standortgemeinde entgegennehmen durften, die Möglichkeit gegeben, durch eine Anmeldung innerhalb von drei Monaten die Tätigkeit bis zum 30. Juni 1971 weiter ausüben zu können.

Des weiteren sind in diesem Artikel die Möglichkeiten bescheidmäßiger Entziehung der Berechtigungen aufgezeigt. Entzugsbescheide sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Gemäß Artikel IV tritt das Bundesgesetz mit 1. Juli 1969 in Kraft.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten befaßte sich vorgestern mit dieser Gesetzesmaterie und ermächtigte mich, hier den Antrag zu stellen, den Gesetzesbeschluß nicht zu beanspruchen.

**Vorsitzender:** Zum Wort gemeldet ist als erste Frau Bundesrat Pohl. Ich erteile ihr das Wort.

Bundesrat Leopoldine Pohl (SPÖ): Hohes Haus! Um das Zustandekommen des vorliegenden Gesetzesbeschlusses wurde lang verhandelt, und es kam erst in der Ausschußsitzung des Nationalrates durch die Aufnahme der vom Herrn Berichterstatter erwähnten Abänderungen zum fast einstimmigen Beschluß. Im Nationalrat haben zu dieser Vorlage die Sprecher der zuständigen Körperschaften gesprochen. So sei es im Hohen Bundesrat mir gestattet, als Frau und Sprecherin der Konsumenten einiges dazu zu sagen.

Seit Jahren, ja man kann ruhig sagen, fast seit einem Jahrzehnt haben nicht nur die Kammern und der Gewerkschaftsbund die Abschaffung der Mißstände besonders im Kolonnenhandel gefordert, sondern es soll hier nicht unausgesprochen bleiben, daß wir Frauen als die Konsumenten schon sehr lange unsere Forderungen nach einer Abstellung dieser Auswüchse erhoben haben. Vielleicht hat aber auch die Tatsache, daß der jetzige Herr Handelsminister Obmannstellvertreter des Vereines für Konsumenteninformation ist, dessen Obmann einstmals eine Frau war, die verstorbene Nationalratsabgeordnete Weber, dazu beigetragen, daß diese Regierungsvorlage ins Haus gekommen ist, weil ihm die vielen Mißbräuche gerade in diesem Forum immer wieder aufgezeigt wurden. Sicherlich wurde im vorliegenden Gesetzesbeschluß ein Kompromiß zwischen den Beteiligten gefunden, aber vielleicht ist es doch auch der Beginn zur Neuregelung der Gewerbeordnung.

Die bisherige Gewerbeordnung hat keine Möglichkeit vorgesehen, sogar strafbare Tatbestände durch unseriöse Verkaufsmethoden auszuschalten. Ich erinnere hier, daß wir anlässlich der Behandlung des Ratengesetzes auf diese Tatbestände hingewiesen haben, und in-

zwischen haben sich diese eher vermehrt. Auch in den Erläuternden Bemerkungen zum Gesetzesbeschluß finden wir gleich eingangs die Erwähnung, daß es seit Jahren immer wieder Klagen in dieser Richtung gab. Aber auch in der Presse wurde in letzter Zeit wiederholt scharfe Kritik an diesen Verkaufspraktiken geübt.

In der Tageszeitung vom 18. November 1968 — das war vor einigen Tagen — finden wir einen groß aufgemachten Artikel „Die Maschen der Vertreter“. Hierin wird nicht von kleinen Firmen geschrieben, sondern von großen Vertriebsfirmen für Elektrogeräte und Textilien, die durch einen gutorganisierten Vertreterapparat im ganzen Bundesgebiet bis zur Aufdeckung durch die Polizei ihre unseriösen Verkaufsmethoden anwenden konnten. Nun besagt der Gesetzesbeschluß zwar wohl, daß es mit den Veranstaltungen wie zum Beispiel „Fahrt ins Blaue“ oder „Kinovorführungen mit Geschenken für jedermann“, was letztlich einen Beststellungsabschluß mit sich brachte, vorbei ist. Leider sind aber die Vertreterbesuche nach Aufforderung immer noch gestattet, wie bereits der Herr Berichterstatter erwähnt hat.

Gestatten Sie mir aber auch eine Kritik an einem Abänderungspunkt der Vorlage: Es geht um die Länge der Übergangszeit, die im Gesetz eingeräumt wird, damit sich diese unseriösen Firmen auf eine andere Verkaufsmethode umstellen. Diese wurde in der Regierungsvorlage zuerst mit dem 30. Juni 1970 befristet, in der Abänderung wird nun der 30. Juni 1971 festgelegt. Hoffentlich wird diese Zeit nicht wieder dazu benützt, neue Arten des Zustandekommens von Bestellungen zu finden, die dann wieder nur mit Strafsanktionen verfolgt werden können.

Ich möchte aber auch nicht versäumen, zu sagen, daß wir doch etwas beruhigt sind, daß durch diese Abänderungen nun doch das Rücktrittsrecht innerhalb von fünf Tagen mit aufgenommen wurde, wobei die unzulässige Entgegennahme von Bestellungen als Rücktrittsgrund gilt. Wenn es auch in diesem Zusammenhang zu verschiedenen Auffassungen im Hohen Haus kam, wo dieses Rücktrittsrecht geregelt werden soll, ob im ABGB, oder hier in der Gewerbeordnung, so ist es dann aber doch dazu gekommen, daß sich die Vertreter der Regierungspartei unserem Vorschlag angeschlossen haben und eben diese Abänderung gemeinsam beschlossen.

Die neuen Bestimmungen des Gesetzesbeschlusses zeigen auf, unter welchen Voraussetzungen Bestellungen entgegengenommen werden dürfen, und bezeichnen auch verschiedene Warengruppen. Eine große Gruppe

**Leopoldine Pohl**

wurde aber weiterhin in die neuen Bestimmungen nicht aufgenommen, das sind die Druckwerke, die weiterhin nach den bisherigen Praktiken gehandelt werden dürfen und danach an den Mann oder an die Frau gebracht werden. Sie haben richtig gehört, daß ich gesagt habe: Und an die Frau! Dieser Handel wird vielfach von Vertretern von Tür zu Tür betrieben, und hier fallen sehr oft gerade die Hausfrauen der Überredungskunst zum Opfer. Man scheut nämlich hier vor nichts zurück und redet den Menschen sozusagen ein „gutes Werk“ ein, nur um einen Verkaufsabschluß zu erreichen. Es ist nicht unbekannt, daß man mit solchen Appellen immer noch das beste Geschäft macht.

Meine Damen und Herren! Ich lasse mir gerne sagen, daß vielleicht nur ein Teil der Konsumenten schutzbedürftig ist, aber meist trifft es gerade die nicht sehr finanzkräftigen Konsumenten, und ich glaube deshalb, daß hier doch eine Änderung der Bestimmungen notwendig wäre.

Ich bin mit vielen sicherlich einer Meinung, daß auch eine Generalrenovierung der Gewerbeordnung einen befriedigenden Konsumentenschutz in den noch offenen Forderungen nicht bringen wird. Wir Frauen verlangen nämlich unter „Konsumentenschutz“ nicht nur Maßnahmen gegen betrügerische Verkaufsmethoden, gegen falsche Informationen oder gegen unlautere Werbeveranstaltungen, wie sie in diesem Gesetzesbeschluß, der dagegen schützt, angeführt sind, sondern wir verlangen vor allem auch Maßnahmen gegen gesundheitsschädigende Methoden durch Verwendung von Farbstoffen oder Konservierungsmitteln in der Lebensmittelindustrie sowie gegen die fehlende Deklaration bei Konserven und überhaupt Maßnahmen gegen das Fehlen von Qualitätsbezeichnungen. Das sei hier nur in kurzen Worten angeführt, aber die vielseitigen Bemühungen der Interessenvertreter der Konsumenten werden letzten Endes nicht ungehört bleiben können. Wir wissen sicherlich, daß wir als Konsumenten immer den Werbefaktoren der Wirtschaft ausgesetzt sein werden, aber auch das muß im Sinne der Konsumenten sein. Moderne Verkaufsmethoden sind sicherlich in der Wirtschaft erforderlich, aber ich glaube, daß man nicht von Einschränkungsmaßnahmen sprechen kann, wenn wir einige Unzulänglichkeiten aus den Bestimmungen dieser Vorlage noch weghaben wollen. Wir Sozialisten hoffen, daß nun zunächst einmal das größere Übel beseitigt wird, und wünschen, daß es uns in nicht allzulanger Zeit gelingen wird, nicht nur dem Text des Gesetzesbeschlusses eine klare Ausdrucksform zu geben, sondern daß auch die übrigen Unklarheiten aus dieser Vorlage beseitigt werden.

In dieser Gesinnung geben wir Sozialisten diesem Gesetzesbeschluß gern unsere Zustimmung. *(Beifall bei der SPÖ.)*

**Vorsitzender:** Ich erteile nun das Wort Herrn Bundesrat Dr. Heger.

Bundesrat Dr. Heger (ÖVP): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich werde mir erlauben, im Laufe meiner Ausführungen meiner hochverehrten Frau Kollegin Vorrednerin einiges zu entgegnen beziehungsweise vielleicht auch unseren Standpunkt festzuhalten.

Ich möchte zunächst sagen, daß wir bei dieser Gesetzesvorlage etwas als unschön empfinden, nämlich das Deutsch. Wenn es heißt „Aufsuchen und Entgegennahme von Bestellungen“, so bin ich mit dieser deutschen Fassung durchaus nicht einverstanden. Ich habe mich aber belehren lassen müssen, daß man eben bei einer Gesetzesänderung den ursprünglichen Text, der über einem Gesetz geschrieben ist, beibehalten muß. Es müßte natürlich richtig heißen — und ich hoffe, daß das in Zukunft geschehen wird —: „Das Aufsuchen von Privatpersonen und die Entgegennahme von Bestellungen auf Waren“. Dies nur zur Vorbemerkung.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Man kann natürlich pauschaliter über verschiedene Dinge ein Urteil fällen. Ich darf rundweg zugeben, daß es selbstverständlich nicht nur das Interesse des Konsumenten, sondern auch der Wirtschaft ist, Unzukömmlichkeiten gesetzmäßig abzustellen. Ich befinde mich dabei auf einer Linie mit all denjenigen, die dazu beigetragen haben, diese Unzukömmlichkeiten aufzuzeigen.

Ich denke zehn Jahre zurück, als die ersten Kolonnenhändler in Österreich aufgetreten sind und es in der Folge — das kann ich wieder aus meiner Praxis als Kammervizepräsident sagen — zu einer großen Anzahl von sehr wesentlichen Beanstandungen gekommen ist, wengleich diese auch bisweilen übertrieben worden sind.

Ich bekenne mich von allem Anfang an dazu, daß der Konsument zu schützen sei; in diesem Punkt trennt mich nichts von meiner Vorrednerin. Ich möchte aber auch sagen, daß dieses Gesetz ein wesentlicher Beitrag zum Schutz des Handels und des Gewerbes ist. Denn, Hohes Haus, vergessen Sie bitte nicht, daß auch eine schlecht und unzulänglich vertriebene Handelsware die Ware an sich diskriminiert und dadurch derjenige, der ehrlich eine Ware produziert oder veräußert, mit dem Schein, mit dem diese Ware nun durch Unzukömmlichkeiten ausgestattet wird, behaftet ist.

**Dr. Heger**

Ich möchte also bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, daß der Handel durch diese Vertriebsmethoden bisweilen arg gestört wurde. Wir, die wir im Handel stehen, müssen nicht nur die Ware verkaufen und haben nicht nur das Personal zu betreuen, sondern wir müssen in unsernvielgelästerten Handelsspannen doch auch alles drinnen haben, was zur Lagerhaltung, zur Ersatzteilkhaltung und so weiter dient. Auch das muß dabei beachtet werden! Der Kolonnenhändler hat seine Ware verkauft, sich aber nicht mehr darum gekümmert, was mit ihr dann geschieht, wenn sie reparaturanfällig wird und so weiter.

Das vorliegende Gesetz ist im allgemeinen — wie sehr richtig vorher zitiert wurde — als einer der Beginne der großen Gewerberechtsreform zu werten. Meine Damen und Herren! Es war wohl nicht leicht, alle durch dieses Gesetz Betroffenen — also auch die Interessenverbände — unter einen Hut zu bringen. Ich kann mir vorstellen, und ich habe das mit Recht auch kritisch beleuchtet, daß es für die Industrie zum Beispiel nicht gleichgültig sein kann, auf eine moderne Vertriebsorganisation, wie sie auch der Kolonnenhandel ist, einfach zu verzichten; denn sie hat sich damit auch in Zukunft der Möglichkeit begeben, sich derartiger Methoden, wie sie der Direktverkauf verwendet und ausgeübt hat, zu bedienen. Das ist zweifellos, wenn die Industrie generell darauf verzichtet hat, für sie und überhaupt für jeden Produzenten ein Handikap.

Meine Damen und Herren! Es muß beachtet werden, daß es auch für den Handel in den Stellungnahmen zu der Gesetzesvorlage nicht ganz leicht war, alle Sparten gleichmäßig zu behandeln und zu befriedigen. Mein hochverehrter Herr Kollege Dr. Brugger hat von dieser Stelle aus einmal, als ein Agrargesetz behandelt wurde — gleichsam nicht ein Minderheitsvotum anmeldend, aber doch bei der Gesetzesbesprechung —, richtig gesagt, man könne auch hier verschiedener Meinung sein und müßte auch etwaige Minderheitsmeinungen beachten. Und hier darf ich zum Beispiel deponieren: Als man erfahren hat, daß ich die Ehre haben werde, im Hohen Hause über das Kolonnenhändlergesetz zu sprechen, kamen sofort die Baustoffhändler zu mir und sagten mit Recht, daß dieses Gesetz gegen sie gerichtet sei. Warum? Nehmen Sie an, in einer kleinen Gemeinde wird das Kleinhaus beziehungsweise das Einfamilienhaus des Herrn X ausgeschrieben. Natürlich sehen die Baustoffhändler dann nicht mehr die Möglichkeit, zu dem hinzugehen und zu sagen: Ich habe zum Beispiel Mosaikböden — ich will für keinen Baustoffbestandteil hier irgendwie

Propaganda betreiben —, aber ich habe jetzt nicht mehr die Möglichkeit, dem kleinen Mann etwa eine Auswahl zuzuführen!

Was ich als Antwort den Baustoffhändlern gesagt habe, meine Damen und Herren, das möchte ich pauschaliter allen denjenigen sagen, die mit diesem Gesetz von seiten der Produktion oder des Handels nicht zufrieden sind: Meine lieben Freunde, wir müssen uns eben neue Methoden einfallen lassen! — Wir haben bis zum 30. Juni 1971, glaube ich, die Möglichkeit, uns für diese einzelnen Sparten, die taxativ aufgezählt sind, neue Vertriebsmethoden einfallen zu lassen, die bestimmt moderner und besser sein werden, die aber eben den Kolonnenhandel ausschließen.

Ja, liebe Freunde, welcher Teil der Wirtschaft, so frage ich, ist nicht gezwungen, sich innerhalb kurzer Zeit auf andere und neuere Methoden umzustellen? So wird es auch für das bisherige Aufsuchen des Privatmannes zum Zwecke der Bestellung gelten müssen.

Meine Damen und Herren! Gesetze werden nicht deswegen novelliert, weil sie schlecht sind, sondern weil sie eben unserer Zeit angepaßt werden müssen. Unsere Zeit ist raschlebig, obwohl sich der Tag und die Stunde seit Gottes Schöpfung nicht geändert haben. Aber der Tagesablauf an und für sich ist schneller, gedrängter geworden, wir müssen uns prompter an die sogenannte „Moderne“ anpassen und fortschrittliche Methoden des Absatzes finden. Diese modernen Methoden aber müssen eine Anpassung an den Produzenten, an den Händler, an den Gewerbetreibenden sein, aber mit vollem Recht — dazu bekenne ich mich — auch eine Anpassung an den Wunsch und an die Notwendigkeiten des Konsumenten.

Hier, hochverehrte Frau Vorrednerin, darf ich eines sagen: Konsumenten sind wir alle, und wir alle haben für uns selbst das Recht in Anspruch zu nehmen, daß wir anständig, genau, korrekt und gleich behandelt und bedient sein wollen! Das gilt für jeden von uns — gleichgültig, ob hoch oder niedrig, ob reich oder arm. Wir müssen aber in unserer Wirtschaft — das wird noch sehr oft vorkommen — eine brauchbare Gesamtordnung herstellen: Wir müssen den Kreislauf der Wirtschaft beachten.

Meine Damen und Herren! Hier möchte ich ganz kurz eine kleine wirtschaftliche Betrachtung einschalten: Selbstverständlich hat der sogenannte Direktverkauf auch zweifellos Vorteile für den Arbeitnehmer gehabt, denn ein Gebiet, das bisher vielleicht gar nicht beachtet wurde, ist plötzlich erschlossen worden und konnte so der produzierenden Wirtschaft

**Dr. Heger**

mit der Bedarfsweckung zusätzliche Aufträge zuführen, an die vorher nicht gedacht wurde.

Meine Damen und Herren! Es ist nicht immer so, daß auf dem letzten Bauernhof in 2000 m Höhe, auf dem die Bäuerin noch mit Kerzenlicht oder Petroleum arbeiten muß und auf dem der Ofen mit Holz geheizt wurde, nun der Kolonnenvertreter hinaufgekommen ist und da das modernste Modell eines Waschautomaten verkauft hat. Das sind Behauptungen, die sich, wenn man ihnen nachgeht, als unwahr erweisen. Aber sie wurden ähnlich angeführt, sogar in der Gesetzesbegründung!

Aber zweifellos haben diese Direktvertriebe, von Deutschland kommend, eine vermehrte Produktion zur Folge gehabt, die dann in Österreich fortgesetzt wurde. Ich habe mir sagen lassen — ich habe das auch genauer geprüft —, daß tatsächlich eine sehr, sehr wesentliche Umsatzsteigerung in einzelnen Sparten zu verzeichnen war. Was bringt diese Umsatzsteigerung? Sie bringt uns allen, die wir hier leben, wieder Brot und besonders unseren Arbeitnehmern wieder die Möglichkeit, noch zusätzliche Güter aller Art mehr und besser zu produzieren denn je. Denn — das müssen wir auch zugeben — auch mit Wohlfahrt und Wohlstand, meine hochverehrten Damen und Herren, sind wir wählerischer geworden, Gott sei Dank! Es ist hoffentlich zu erwarten, daß dieses neue Gesetz in seiner vernünftigen Form, angepaßt und eingepaßt in die große neue Fassung des Gewerberechtes, uns das bringt, was wir brauchen.

Ich möchte mich abschließend noch einmal dazu bekennen, daß ich jeder modernen Methode das Wort reden werde, daß ich, für den Absatz und für die Absatzwirtschaft spezialisiert, mich immer wieder darum bemühen werde, hier und wo ich kann für eine Vergrößerung der Absatzmöglichkeiten zu sorgen, daß ich aber der Meinung bin — im größten Interesse von uns allen —, daß der Konsument — und ich wiederhole noch einmal: Konsumenten sind wir alle — durch das Gesetz von einer Mißbräuchlichkeit der Anwendung unlauterer Verkaufsmethoden verschont bleibt. Ich danke Ihnen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

**Vorsitzender:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter ein Schlußwort? — Das ist nicht der Fall.

Ich nehme daher die Abstimmung vor.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**12. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 13. November 1968, betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Auswirkungen der Anlage und des Betriebes des Flughafens Salzburg auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland (115 der Beilagen)**

**Vorsitzender:** Wir kommen zum 12. Punkt der Tagesordnung: Vertrag mit Deutschland über Auswirkungen der Anlage und des Betriebes des Flughafens Salzburg auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland.

\* Berichterstatter ist Herr Bundesrat Johann Mayer. Ich bitte ihn, den Bericht zu erstatten.

**Berichterstatter Johann Mayer:** Hoher Bundesrat! Durch diesen Vertrag soll die erforderliche Hindernisfreiheit für den Flughafen Salzburg auch im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland gewährleistet werden. Dem Vertrag zufolge soll dies auf die Weise geschehen, daß der Flughafen Salzburg im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland wie ein deutscher Flughafen behandelt wird.

Um den An- und Abflug von Luftfahrzeugen zu sichern und überhaupt zu ermöglichen, muß ein bestimmter Luftraum im Flugplatzbereich frei von Hindernissen gehalten werden. Die für den Flugplatz Salzburg nach den Richtlinien und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation festzulegende Sicherheitszone reicht in das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland hinein. Das öffentliche Interesse am Flughafen Salzburg erfordert einen entsprechenden Schutz, weswegen das gegenständliche Abkommen im österreichischen Interesse erforderlich war.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 19. November 1968 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, gegen diesen Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 13. November 1968, betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Auswirkungen der Anlage und des Betriebes des Flughafens Salzburg auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland, wird kein Einspruch erhoben.

**Vorsitzender:** Zum Wort ist niemand gemeldet. Ich nehme daher die Abstimmung vor.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**13. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 13. November 1968, betreffend Internationaler Fernmeldevertrag samt Anlagen, Schlußprotokoll, Zusatzprotokollen und fakultativem Zusatzprotokoll (116 der Beilagen)**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum 13. Punkt der Tagesordnung: Internationaler Fernmeldevertrag samt Anlagen, Schlußprotokoll, Zusatzprotokollen und fakultativem Zusatzprotokoll.

Berichtersteller ist Herr Bundesrat Brandl. Ich bitte ihn, den Bericht zu erstatten.

**Berichtersteller Brandl:** Hohes Haus! Herr Staatssekretär! Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates hat sich in seiner Sitzung vom 18. 11. mit dem Internationalen Fernmeldevertrag befaßt. Die Internationale Telegraphenunion, heute Internationale Fernmeldeunion, wurde vor 103 Jahren gegründet. Am 17. Mai 1865 wurde das Ergebnis der Beratungen, der Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Fernmeldewesens von den damals 200 europäischen Gründerstaaten — darunter auch Österreich — in einem ersten internationalen Telegraphenvertrag in Paris festgelegt.

Zweck eines internationalen Zusammenschlusses ist, einen weltweiten Nachrichtenaustausch zu ermöglichen und die hiezu notwendigen Regeln festzulegen. Seit dieser ersten Konferenz fanden acht weitere Konferenzen der Mitgliedstaaten statt, die den Erstvertrag ergänzten und neue, teilweise grundlegende Änderungen beschlossen. Die letzte Konferenz fand im Jahre 1965 in Montreux statt und nahm wiederum wesentliche Änderungen der Vertragstexte vor.

Der vorliegende Vertrag, der die Aufnahme der in Montreux gefaßten Beschlüsse zum Gegenstand hat, regelt im Kapitel I Zusammensetzung, Zweck und Aufbau der Union, im Kapitel II die Anwendung des Vertrages und der Vollzugsordnungen, im Kapitel III die Beziehungen zu den Vereinten Nationen und zu den internationalen Organisationen. Im Kapitel IV finden sich allgemeine Bestimmungen über den Fernmeldedienst, im Kapitel V Sonderbestimmungen für den Funkdienst, im Kapitel VI Begriffsbestimmungen und im Kapitel VII die Schlußbestimmung. Dem Vertrag sind ferner vier Anlagen, ein Schlußprotokoll, vier Zusatzprotokolle und ein fakultatives Zusatzprotokoll beige-schlossen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 13. November 1968, betreffend Internationaler Fernmeldevertrag samt Anlagen, Schlußprotokoll, Zusatzprotokollen und fakultativem Zusatzprotokoll, wird kein Einspruch erhoben.

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Ing. Guglberger gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

**Bundesrat Ing. Guglberger (ÖVP):** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Fernmeldevertrag, welcher 1965 in der Konferenz von Montreux erarbeitet wurde, beinhaltet einige wesentliche Neuerungen.

Man muß aber doch einmal feststellen, daß durch die Gründung der Internationalen Telegraphenunion 1865, also vor über 100 Jahren, die erste internationale Organisation überhaupt geschaffen wurde. Der Zweck der Union war, einen weiten, ungehinderten internationalen Nachrichtenaustausch zu ermöglichen. Bedenkt man aber, daß die Verstärkerröhre, ein wesentlicher Bestandteil der Fernverbindungen, erst 1914 von dem Österreicher von Lieben erfunden wurde und daß vorher noch die Telegraphenmasten das Sinnbild für den Nachrichtendienst darstellten, so können wir ermessen, wie weitblickend die Vertreter der europäischen Fernmeldeverwaltungen 1865 waren.

An der 100jährigen Entwicklung auf diesem Sektor haben die neun internationalen Konferenzen, die stattgefunden haben, ihren wesentlichen Anteil. Ohne diese Vorberatungen und Empfehlungen an die Verwaltungen wäre ein internationaler Nachrichtendienst, ob man sich nun der Kabel- oder Funkwege bedient, nicht möglich. Genaue tägliche und wöchentliche Messungen der Leitungen sind überhaupt die Voraussetzung für die Zusammenschaltungen quer durch Europa. Erst die Frequenzverteilung und deren Einhaltung ermöglichen einen Funkverkehr über die Länder hinweg.

Wie es aussehen kann, wenn man sich an diese Empfehlungen nicht hält, beweist das Frequenzband im Mittelwellenbereich. Störsender und mehrere Sender auf einer Frequenz verleiden einem oft das Abhören eines Senders.

Heute gehören 129 Staaten der Fernmeldeunion an. Staaten, in denen noch vor kurzem die Trommelschläge als Nachrichtenvermittlungsdienste, werden heute mit den modernsten Einrichtungen ausgestattet. Selbstverständlich ist es nun eine vornehme Aufgabe gerade dieser Union, Entwicklungsländern

6976

Bundesrat — 270. Sitzung — 21. November 1968

**Ing. Guglberger**

100 Jahre Forschungsarbeit überspringen zu helfen und auch denen die Vorteile des modernen Nachrichtenwesens zuteil werden zu lassen.

Wenn heute in der ganzen Welt zu Wasser, zu Lande, in der Luft, im Weltraum die Nachrichten und Mitteilungen zum Schutze des menschlichen Lebens unbedingten Vorrang haben, so ist dies auch ein Verdienst dieser internationalen Zusammenarbeit.

Wenn verschiedene Länder im Schlußprotokoll des Fernmeldevertrages die verschiedensten Vorbehalte machen, so sind diese politischen Aspekte kaum dazu angetan, die Zusammenarbeit zu fördern.

Österreich ist nun seit Gründung Mitglied der Union. Der Großteil der Fernkabelleitungen vom Westen Europas nach dem Osten, vom Norden nach dem Süden führt über das österreichische Fernleitungsnetz. Im Jahre 1927 wurde in Österreich das Westkabel verlegt. Die Koaxialkabel, welche eine Vielzahl von Gesprächen gleichzeitig ermöglichen, wurden seit Kriegsende aufgebaut. 1964 wurde die Vollautomatisierung des gesamten Fernsprechnetzes in Angriff genommen, sodaß Österreich heute mit Stolz auf diese Leistungen blicken kann.

Man stelle sich vor, der Rechnungshof hätte dieses seit Jahrzehnten außerordentlich erfolgreiche Wirken der Post- und Telegraphenverwaltung auf dem Gebiete des Fernmeldewesens mit ähnlichen Rechnungshofberichten begleitet, wie er dies letzthin beim Bau der Brenner-Autobahn tat, wo 70 Prozent der Kritik im Rechnungshofbericht einwandfrei widerlegbar sind und man bei knapp 30 Prozent der Kritik geteilter Meinung sein kann (*Bundesrat Bednar: Was hat das mit dem Fernmeldevertrag zu tun?*), ohne von Verschwendung, Fehlplanung und Schlamperei reden zu können! Zum Glück, Hohes Haus, blieb der grandiose Ausbau unseres Fernmeldewesens von derartigen Begleitungen des Rechnungshofes verschont und konnte und kann ungehemmt weiterarbeiten. Doch das nur nebenbei! Ich fühle mich als Tiroler Abgeordneter zu dieser Erwähnung verpflichtet.

Im Jahre 1964 beschloß das Parlament das Fernmeldebetriebs-Investitionsgesetz, auf Grund dessen die Selbstwähltechnik in ganz Österreich eingeführt wird. Die Vorteile sind zu bekannt, um sie nochmals anzuführen. Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg sind

vollautomatisiert, in Oberösterreich, Steiermark, Niederösterreich und Burgenland warten noch ungefähr 10 Prozent der Fernsprechteilnehmer auf den Anschluß an ein Wählamt. Bis 1971 soll dieses große Werk beendet werden, wobei zu erwähnen ist, daß jedes Jahr 60.000 neue Fernsprechstellen errichtet werden und die Industrie daher mit fixen Aufträgen rechnen kann.

So darf ich an dieser Stelle denjenigen Beamten danken, die Österreich im internationalen Forum vertreten, und jenen, die diese Investition ermöglichten. An ihrer Spitze wohl unserem Herrn Generaldirektor Dr. Schaginger. (*Beifall bei der ÖVP und des Bundesrates Bednar.*) Er hat Österreich im Weltpostverein vertreten. Wir erinnern an die letzte Tagung in Wien. Er hat in Montreux die österreichische Delegation angeführt. Die Vollautomatisierung des österreichischen Fernsprechnetzes gehört mit zu seinen Verdiensten.

Die Österreichische Volkspartei gibt der Vorlage die Zustimmung. (*Beifall bei der ÖVP.*)

**Vorsitzender:** Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter ein Schlußwort? — Das ist nicht der Fall.

Ich nehme nun die Abstimmung vor.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**Vorsitzender:** Die Tagesordnung ist erledigt.

Die nächste Sitzung des Bundesrates berufe ich für Donnerstag, 28. November 1968, 16 Uhr, ein.

Für die Tagesordnung dieser Sitzung kommt der Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich betreffend die Errichtung einer Diözese Feldkirch in Betracht, den der Nationalrat bis zu diesem Zeitpunkt voraussichtlich fristgerecht verabschiedet haben wird.

Die endgültige Festlegung der Bundesratstagesordnung wird gemäß § 27 Abs. E der Geschäftsordnung vom Bundesrat am Beginn dieser Sitzung vorzunehmen sein.

Es ist in Aussicht genommen, daß der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten zur Vorberatung dieses Vertrages am 28. November 1968 um 15 Uhr zusammenzutreten wird.

Die Sitzung ist geschlossen.

## Schluß der Sitzung: 12 Uhr

Österreichische Staatsdruckerei L0091708